

<i>Name:</i>	Bürger für Deutschland
<i>Kurzbezeichnung:</i>	BfD
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: Gerhart-Hauptmann-Straße 17
26316 Varel-Obenstrohe
z.H. Herrn Udo Cremer

Telefon: (01 73) 7 53 49 51

Telefax: -

E-Mail: udo.cremer1@web.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 12.02.2021)

Name:

Bürger für Deutschland

Kurzbezeichnung:

BfD

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

- | | |
|------------------|------------------------|
| 1. Vorsitzender: | Udo Cremer |
| 2. Vorsitzender: | Udo Albers |
| Geschäftsführer: | Hans-Günter Schaffrath |
| Beisitzer: | Christel Schaffrath |

Landesverbände:

./.

Bundessatzung

Bürger für Deutschland | vom 13. November 2020

1. Änderung am 09.02.2021

PRÄAMBEL

Aufgrund der fatalen Folgen politischer Fehlentscheidungen, wie z.B. in der Coronaproblematik, in der Migrationspolitik und der Fehlentwicklung in der Energiepolitik und den damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen in Deutschland und in der europäischen Union haben wir die Partei Bürger für Deutschland gegründet. Wir bejahen uneingeschränkt die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, unsere abendländische Kultur und das friedliche Zusammenleben aller Völker Europas.

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Die Partei führt den Namen Bürger für Deutschland. Die Kurzbezeichnung der Partei lautet BfD. Landesverbände führen den Namen Bürger für Deutschland mit dem Namenszusatz des jeweiligen Bundeslandes. Der Sitz der Partei ist Varel. Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 – Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied sein. Zu den politischen Grundsätzen der Partei zählen insbesondere das Bekenntnis zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und die Bejahung der Grundrechte.

(2) Der Bundesvorstand und die Landesvorstände können allgemeine Regeln für die Mitgliederaufnahme beschließen, die für alle Untergliederungen verbindlich sind. Diese Regeln können auch Kriterien enthalten, wann eine Aufnahme in die Partei nicht möglich ist. Der Konvent kann vom Bundesvorstand beschlossene Regeln ändern und außer Kraft setzen.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der BfD und in einer anderen Partei, sonstigen politischen Vereinigung, Wählerversammlung oder deren parlamentarischen Vertretungen ist ausgeschlossen, soweit ein Konkurrenzverhältnis gegeben ist. Ausnahmen kann der Bundesvorstand beschließen. Handelt es sich um eine politische Vereinigung oder Wählerversammlung, die nur innerhalb der Grenzen eines Bundeslands tätig ist, entscheidet der zuständige Landesvorstand; der Bundesvorstand kann der Entscheidung des Landesvorstands widersprechen.

(4) Personen, die Mitglied einer extremistischen Organisation sind, können nicht Mitglied der Partei sein. Als extremistisch gelten solche Organisationen, welche in einer vom Bundesvorstand beschlossenen und den Gliederungen übermittelten Unvereinbarkeitsliste aufgeführt sind. Der Konvent kann Bewertungen gemäß Satz 2 mit der Mehrheit seiner Mitglieder ändern.

(5) Personen, die Mitglied einer der in Absatz 4 bezeichneten Organisationen waren, können nur Mitglied der Partei werden, wenn sie darüber im Aufnahmeantrag Auskunft geben und der zuständige Landesvorstand sich nach Einzelfallprüfung mit Zweidrittel seiner Mitglieder für die Aufnahme entscheidet.

(6) Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer in Absatz 4 bezeichneten Organisation, gilt ein gleichwohl getroffener Aufnahmebeschluss als auflösend bedingt, mit der Maßgabe, dass der Wegfall der Mitgliedschaft erst ab Eintritt der Bedingung stattfindet. Auflösende Bedingung ist die Feststellung des Verschweigens durch Beschluss des zuständigen Landesvorstands oder des Bundesvorstands. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Klage beim zuständigen Schiedsgericht erheben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Unabhängig von Absatz 6 stellt das Verschweigen einer laufenden oder ehemaligen Mitgliedschaft in einer nach Absatz 4 in ihrer Gesamtheit oder in Teilen als extremistisch eingestuften Organisation einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung sowie einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei und einen schweren Schaden für das Ansehen der Partei dar.

(8) Die Aufnahme von Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt aus der Bürger für Deutschland ausgeschlossen wurden, bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands. Die Aufnahme von Personen, die innerhalb eines Jahres nach Austritt einen erneuten Aufnahmeantrag stellen, bedarf der Zustimmung des zuständigen Landesvorstands.

(9) Die Partei besteht gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 1 Parteiengesetz zur Mehrheit aus deutschen Staatsbürgern. Dasselbe gilt entsprechend für alle Untergliederungen der Partei.

§ 3 – Förderer

(1) Unterstützer der Partei, die nicht Mitglied werden wollen, können Förderer der Partei werden. Über Beginn und Ende der Fördermitgliedschaft entscheidet das für Mitgliederaufnahme zuständige Organ in sinngemäßer Anwendung der für die Mitgliedschaft geltenden Regeln. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit durch einen Beschluss des zuständigen Landesvorstands aufgehoben werden.

(2) Förderer zahlen einen Förderbeitrag. Der Förderbeitrag entspricht mindestens der Hälfte der in der Finanz- und Beitragsordnung vorgesehenen Mitgliedsbeiträge. Förderer erhalten Mitgliederinformationen und können als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht zu Parteitagungen zugelassen werden. Die zuständigen Parteigremien können beschließen, dass ein Förderer mit beratender Stimme an Fachausschüssen teilnehmen darf. Weitergehende Mitgliederrechte, einschließlich der Anrufung der Schiedsgerichte, können Förderer nicht geltend machen.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Partei wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Satzung an. Der Aufnahmeantrag kann auch per E-Mail oder über die Internetseiten der BfD gestellt werden. Vor der Aufnahmeentscheidung ist von dem aufnehmenden Verband ein persönliches Gespräch unter Anwesenden mit dem Antragsteller zu führen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

des Kreisverbands, in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat; die Landessatzungen können die zuständige Gliederungsebene abweichend regeln.

(2) Stimmt der Vorstand des zuständigen Gebietsverbands dem Aufnahmeantrag zu, teilt er dies den übergeordneten Gebietsverbänden und der Bundespartei mit. Diese können binnen eines Monats der Aufnahme widersprechen. Ist nach Ablauf eines Monats bei der Bundesgeschäftsstelle kein Widerspruch eingegangen, bestätigt diese dem Bewerber und dem aufnehmenden Gebietsverband die Aufnahme zum fünften auf den der Versendung der Annahmeerklärung folgenden Tag. Die Mitgliedschaft beginnt unabhängig vom tatsächlichen Zugang der Annahmeerklärung am fünften auf die Versendung der Annahmeerklärung folgenden Tag. Das Datum des Beginns der Mitgliedschaft ist in der Annahmeerklärung zu bezeichnen. Die Annahmeerklärung ist vom zuständigen Landesvorstand oder vom Bundesvorstand mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sie auf der Aufnahmeentscheidung eines nicht zuständigen Gebietsverbands beruht oder wenn der Bewerber in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat.

(3) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

(4) Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je nach Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 7 zu ahnden. § 2 Absatz 6 bleibt unberührt.

(5) Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt, sind Mitglieder grundsätzlich dem Gebietsverband zugehörig, in dessen Gebiet sich ihr melderechtlicher Hauptwohnsitz befindet. Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes hat das Mitglied den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Gebietsverband anzuzeigen.

(6) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied beantragen, aus seinem Gebietsverband auszuschneiden und stattdessen Mitglied in einem anderen zu werden, wenn eine aktive Teilnahme am Parteileben aufgrund objektiver Umstände ansonsten nicht möglich wäre. Der Wechsel bedarf der Zustimmung des Vorstands des aufnehmenden Gebietsverbands und des zuständigen Landesvorstands. Die Landesverbände können in ihren Satzungen Näheres regeln.

(7) Deutsche, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, sind regelhaft nur Mitglieder des Bundesverbands. Über ihre Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Diese Mitglieder haben das Recht, eine Mitgliedschaft in einem untergeordneten Gebietsverband in sinngemäßer Anwendung von Absatz 6 zu beantragen.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbands die Zwecke der Bürger für Deutschland zu fördern. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungen teilzunehmen und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stimmrechte sind persönlich auszuüben und nicht übertragbar. Einschränkungen des aktiven oder passiven Wahlrechts durch sogenannte Quotenregelungen sind sowohl bei Wahlen zu innerparteilichen Ämtern als auch bei der Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen ausnahmslos unzulässig.

(3) Mitglieder sind nur in Gliederungen der Partei, denen sie selbst angehören, als Vorstandsmitglied, Delegierter und in sonstige Parteiämter wählbar. Mit dem Ende der Mitgliedschaft in einer Gliederung enden auch sämtliche durch Wahl in dieser Gliederung erworbenen Parteiämter.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts und bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland. Bei Ausschluss eines Mitgliedes ist dieses vorher zu hören und die Gründe für den Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht ein Schiedsgericht höherer Stufe anzurufen. (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 10 Abs 5 PartG)

(2) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen und an den Vorstand desjenigen Gebietsverbands gerichtet werden, der für die Mitgliedsaufnahme gemäß § 4 Absatz 1 zuständig ist.

(3) Die Mitgliedschaft endet außerdem im Falle der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, wenn

(a) wegen eines Betrags, der zwei Monatsbeiträge übersteigt, Verzug eingetreten ist,
(b) daraufhin eine schriftliche oder elektronische Zahlungserinnerung versandt wurde,
(c) frühestens einen Monat nach Versand der Zahlungserinnerung eine zweite Mahnung per Einschreiben erfolgt ist, in der auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hingewiesen worden ist und

(d) der Rückstand einen Monat nach Zugang der zweiten Mahnung nicht vollständig ausgeglichen ist.

Der zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft und deren Zeitpunkt ist dem bisherigen Mitglied mitzuteilen. Nach Fälligkeit gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht, auch nicht anteilig erstattet.

§ 7 – Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Ordnungsmaßnahmen können von dem Vorstand des für das Mitglied zuständigen Kreisverbands und der übergeordneten Verbände verhängt bzw. beantragt werden. Die Landessatzungen können Regelungen für Gliederungen unterhalb der Kreisebene schaffen. Gegen Mitglieder des Vorstands eines Gebietsverbands können Ordnungsmaßnahmen nur von einem übergeordneten Vorstand, gegen Mitglieder eines Landesvorstands oder eines Landesschiedsgerichts nur vom Landesvorstand oder dem Bundesvorstand, gegen Mitglieder des Bundesvorstands oder des Bundesschiedsgerichts nur vom Bundesvorstand verhängt bzw. beantragt werden.

(2) Eine Abmahnung nach Absatz 3 setzt einen von dem zuständigen Vorstand gefassten Beschluss voraus; der Antrag auf weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 oder 5 bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses.

(3) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei, kann der zuständige Vorstand eine Abmahnung aussprechen. In der schriftlich zu begründenden Abmahnung ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass das beanstandete Verhalten im Wiederholungsfall oder ein vergleichbares Verhalten weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen können. Es gilt eine Ausschlussfrist von zwei Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.

(4) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen Ansehensverlust oder in anderer Weise einen Schaden zu, so kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht eine oder beide der folgenden Maßnahmen beantragen:

(a) Enthebung aus einem Parteiamt,

(b) Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt oder jegliches Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.

Es gilt eine Ausschlussfrist von vier Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.

(5) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen schweren Schaden zu, kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht den Parteiausschluss beantragen. Es gilt eine Ausschlussfrist von 6 Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt.

(5a) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, daß er über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten und trotz Mahnung seine persönlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten Beiträge als Mandatsträger der BfD nicht entrichtet.

(6) Die Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und dem Schaden in angemessenem Verhältnis stehen. Anstatt der beantragten kann das Schiedsgericht auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen. Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht zum Zweck einer Einschränkung der innerparteilichen Meinungsbildung und Demokratie ergriffen werden.

(7) Ist ein Antrag auf Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 5 gestellt und liegt ein dringender und schwerwiegender Fall vor, der ein sofortiges Eingreifen erfordert, so kann der zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand durch einen von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefassten Beschluss den Antragsgegner bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte (z.B. eines Parteiamts) ausschließen. Die Maßnahme wird mit Bekanntgabe gegenüber dem Betroffenen wirksam.

(8) Der Vorstand hat im Fall des Absatz 7 die Eilmaßnahme binnen drei Tagen ab Bekanntgabe schriftlich zu begründen und beim Schiedsgericht ihre Bestätigung zu beantragen. Das Schiedsgericht hat dem Antragsgegner unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche, die Begründung zuzustellen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Eingang der Stellungnahme hat das Schiedsgericht binnen zwei Wochen über die

Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Eilmaßnahme zu entscheiden. Die Eilmaßnahme bleibt bis zu einer etwaigen Aufhebung in Kraft.

(9) Einem Schiedsgerichtsverfahren, das Ordnungsmaßnahmen betrifft, können die dem antragstellenden Vorstand übergeordneten Vorstände beitreten.

§ 8 – Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Verstößt ein Gebietsverband oder Gebietsvorstand schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:

- (a) Amtsenthebung seines Vorstands,
- (b) Auflösung des Gebietsverbands.

(2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn ein Gebietsverband oder ein Gebietsvorstand

- (a) die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet,
- (b) Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt, obwohl in ihnen Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden oder
- (c) in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handelt.

(3) Die Ordnungsmaßnahmen werden von dem übergeordneten Landesvorstand oder dem Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und treten sofort in Kraft. Maßnahmen eines Landesvorstands müssen vom nächsten zugehörigen Landesparteitag und Maßnahmen des Bundesvorstands vom nächsten Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit bestätigt werden, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Zur Befassung mit einer solchen Entscheidung ist die Einhaltung einer Antragsfrist entbehrlich, sofern die Maßnahme innerhalb der Antragsfrist verhängt wurde. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts möglich. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

§ 9 – Gliederung

(1) Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband. Die Landesverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.

(2) Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen weitere Untergliederungen schaffen. Die nähere Ausgestaltung regeln die Landesverbände in ihren Satzungen.

(3) Die räumlichen Grenzen der Untergliederungen folgen im Regelfall den Grenzen der staatlichen und kommunalen Einheiten des jeweiligen Bundeslands. Die Landesverbände können in ihren Satzungen die Möglichkeit vorsehen, hiervon im Einzelfall abzuweichen.

(4) Die Satzung untergeordneter Gebietsverbände darf den Satzungen übergeordneter Verbände nicht widersprechen.

(5) Die Landesvorstände geben dem Bundesvorstand rechtzeitig Kenntnis über geplante Landesparteitage. Die Mitglieder des Bundesvorstands haben auf allen Landesparteitagen Rederecht.

(6) Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Vorstand der jeweils höheren Gliederungsebene mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist.

§ 10 – Organe der Bundespartei

Organe der Bundespartei sind

- (a) der Bundesparteitag,
- (b) der Konvent,
- (c) der Bundesvorstand und
- (d) die Europawahlversammlung.

§ 11 – Der Bundesparteitag

Allgemeines

(1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt.

Der Bundesparteitag ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- (a) der Bundesvorstand es beschließt,
- (b) der Konvent dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder
- (c) auf Verlangen von mindestens sechs Landesvorständen.

(2) Der Bundesvorstand beschließt über Ort und Datum des Bundesparteitags. Der Bundesparteitag findet als Vertreterversammlung (Delegiertenparteitag) statt, sofern nicht der Bundesparteitag oder der Konvent beschließt, ihn als Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Der Bundesparteitag besteht aus 600 von den Landesverbänden entsandten Delegierten und zusätzlich denjenigen Mitgliedern des Bundesvorstands, die nicht gewählte Delegierte sind. Die Sitze werden den Landesverbänden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen) zugeteilt. Für den Fall, dass bei diesem Verfahren Sitze nicht eindeutig zugeordnet werden können (numerische Gleichheit), erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze um jeweils einen Sitz, bis eine eindeutige Zuordnung erreicht ist. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 1. Januar bzw. 1. Juli, welcher der Einladung unmittelbar vorausgeht. Mitglieder des Bundesvorstands, die nicht Delegierte ihres Landesverbands sind, nehmen als Mitglieder des Bundesparteitags kraft Satzung teil. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

(4) Die Delegierten für den Bundesparteitag werden für höchstens zwei Jahre durch Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen in den Landesverbänden gewählt. Sofern die jeweilige Landessatzung nichts anderes vorsieht, erfolgt die Wahl durch die Landesparteitage. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Delegierte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen (§ 15 Absatz 3 Satz 3 Parteiengesetz).

Aufgaben

(6) Aufgaben des Bundesparteitag sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei. Der Bundesparteitag beschließt insbesondere über

- (a) das Parteiprogramm,
- (b) die Bundessatzung und die für die gesamte Bundespartei maßgebliche Ordnungen,
- (c) die Auflösung des Bundesverbands oder einzelner Landesverbände sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

Darüber hinaus ist der Bundesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und dem Bundesvorstand und dem Konvent Weisungen zu erteilen. Der Bundesparteitag kann Anträge zur Entscheidung an den Konvent überweisen.

(7) Der Bundesparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands entgegen. Der finanzielle Teil des Berichts ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis dem Parteitag vorzutragen. Dieser entscheidet anschließend über die Entlastung des Bundesvorstands. Der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts ist mit der Einladung zum Bundesparteitag zu übersenden. Unbeschadet dessen ist der Bundesvorstand verpflichtet, den Rechenschaftsbericht an den Präsidenten des Deutschen Bundestags zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß Parteiengesetz dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen (§ 23 Absatz 2 Satz 6 Parteiengesetz).

Einberufung

(8) Der Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsorts mit einer Frist von sechs Wochen einberufen. Die Einladung kann per E-Mail übermittelt werden, sofern der Adressat eine E-Mail Adresse hinterlegt hat. Zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderliche Unterlagen sind mit zugänglich zu machen. Im Falle einer Ortsverlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.

(9) Die Einladung richtet sich an die ordentlichen Delegierten der Landesverbände. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Einladung bei der Bundesgeschäftsstelle hinterlegten Delegiertenlisten der Landesverbände. Die Landesverbände sind verpflichtet, alle Änderungen der Delegiertenlisten unverzüglich an die Bundesgeschäftsstelle zu übermitteln. Die Einladung wird zugleich nachrichtlich auch an die Landesvorstände und die Ersatzdelegierten übermittelt. Im Falle der Einberufung des Bundesparteitags als Mitgliederversammlung richtet sich die Einladung an alle Mitglieder.

Anträge

(10) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung und Sachanträge zur Behandlung durch den Bundesparteitag können bis drei Wochen vor dem Parteitag beim Bundesvorstand eingereicht werden. Anträge sollen begründet werden. Fristgerecht eingereichte Anträge sind nebst Begründung mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Bundesparteitag den ordentlichen Delegierten zuzuleiten und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Antragsberechtigt sind

- (a) fünf ordentliche Delegierte,
- (b) Kreisvorstände und Kreismitgliederversammlungen sowie Vorstände und Versammlungen höherer Gliederungen,
- (c) der Konvent,
- (d) der Bundesvorstand,
- (e) die Bundesprogrammkommission,
- (f) Bundesfachausschüsse sowie
- (g) fünfzig Mitglieder.

Die Antragsteller benennen ein Mitglied zum Vertreter des Antrags vor dem Bundesparteitag. Dieser Vertreter hat das Rederecht zu dem Antrag.

Eilparteitag

(11) Der Bundesvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, einen Parteitag mit verkürzter Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn der Anlass der Einberufung besonders eilbedürftig ist. Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Bundesvorstand beschließt zugleich eine der verkürzten Einladungsfrist angemessene Antragsfrist und teilt diese in der Einladung mit. Fristgerecht eingegangene Anträge sind nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich bekannt zugeben. Auf dem mit verkürzter Frist einberufenen Parteitag können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen. Mindestens ein Parteitag im Kalenderjahr muss mit regulärer Frist einberufen werden.

Eröffnung, Tagesordnung

(12) Der Bundesparteitag wird durch einen Vertreter des Bundesvorstands eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(13) Nach der Wahl der Versammlungsleitung beschließt der Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit über die endgültige Tagesordnung. Es können Tagesordnungspunkte gestrichen, ihre Reihenfolge geändert oder fristgerecht gemäß Absatz 10 beantragte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter, zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich. Beschlüsse können unter solchen Tagesordnungspunkten nicht gefasst werden. Nach Feststellung der Tagesordnung durch den Bundesparteitag ist eine Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.

Wahl und Abwahl des Vorstands sowie von Ehrenvorsitzenden

(14) Der Bundesparteitag wählt den Bundesvorstand in gleicher und geheimer Wahl für zwei Jahre. Vorschlagsberechtigt sind fünf stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstands vorzeitig aus, ist dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung des nächsten Bundesparteitags aufzunehmen. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstands. Die Neuwahl des Bundesvorstands ist bis zu drei Monate vor Ende der regulären Amtszeit möglich. In diesem Fall endet die Amtszeit des amtierenden Vorstands mit der Neuwahl, sofern der Parteitag nichts anderes beschließt. Der Bundesparteitag kann auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit den Bundesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.

(14a) Der Bundesparteitag kann auf Vorschlag des Bundesvorstands in gleicher und geheimer Wahl Ehrenvorsitzende wählen. Die Gewählten bleiben auf Lebenszeit im Amt, es sei denn, dass ein Bundesparteitag eine Abwahl vornimmt. Ehrenvorsitzende gehören dem Bundesvorstand mit Rederecht an, sind allerdings nicht stimmberechtigt. Darüber hinaus haben sie Teilnahme und Rederecht in allen sonstigen gemäß Satzung bestehenden Gremien des Bundesverbands. Die Partei kann maximal einen Ehrenvorsitzenden gleichzeitig haben.

Wahl der Schiedsrichter und der Rechnungsprüfer

(15) Der Bundesparteitag wählt Schiedsrichter und Rechnungsprüfer für eine personenbezogene Amtsdauer von jeweils zwei Jahren. Absatz 14 Satz 2 gilt entsprechend. Diese Wahlen können offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

Beschlussfassung

(16) Der Bundesparteitag ist unabhängig von der Zahl seiner tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wird fest gestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder des Parteitags anwesend sind, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.

(17) Der Bundesparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(18) Beschlüsse zur Änderung der Bundessatzung oder zur Änderung von Nebenordnungen mit Satzungsrang bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

(19) Entscheidungen über die Auflösung des Bundesverbands oder eines Landesverbandes über die Verschmelzung mit einer anderen Partei bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitags beim Bundesvorstand eingegangen ist.

(20) Nach einem Parteitagsbeschluss über die Auflösung der Partei muss dieser Beschluss durch eine Urabstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bestätigt werden. Für die Durchführung der Urabstimmung gelten die Regelungen über Mitgliederentscheide der nach § 20 Absatz 5 beschlossenen Verfahrensordnung entsprechend.

(21) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitags bedürfen.

Sonstiges

(22) Der Bundesparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Bundesparteitag gewählte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen zugänglich zu machen.

(23) Vor der Aufnahme von Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene ist eine Empfehlung des Konvents einzuholen. Koalitionsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung durch Mitgliederentscheid nach § 20.

§ 12 – Der Konvent

Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Der Konvent ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen der Bundespartei. Er kann Entscheidungen treffen, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung vorbehalten sind oder Beschlüsse des Bundesparteitags entgegenstehen. Er beschließt insbesondere über die Gründung von Vereinigungen nach § 17, über die Geschäftsordnungen der Gremien nach § 18, über die Verfahrensordnung für Mitgliederentscheide nach § 20, über die Verteilung der Mittel aus der staatlichen Parteienteilfinanzierung gemäß § 10 der Finanzordnung, sowie über den Haushaltsplan und die Finanzplanung gemäß § 17 der Finanzordnung. Der Konvent beschließt ferner über die vom Bundesparteitag überwiesenen Anträge.

Zusammensetzung

(2) Mitglieder des Konvents sind der Bundesschatzmeister und vier weitere vom Bundesvorstand aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder sowie 50 Vertreter der Landesverbände. Die Vertreter der Landesverbände werden von den Landesparteitagen gewählt. Die Amtszeit der Delegierten endet mit Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Wahl, soweit nicht die jeweilige Landessatzung eine kürzere Amtszeit festlegt.

Die Sitze werden den Landesverbänden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt. Wäre ein Landesverband danach nicht vertreten, erhält er gleichwohl einen Sitz; die Gesamtzahl der Ländervertreter erhöht sich um diesen Sitz. Die Zuteilung wird halbjährlich angepasst und richtet sich in jedem Kalenderhalbjahr nach dem Mitgliederbestand am zurückliegenden 1. Januar bzw. 1. Juli des Jahres. Mitglieder des Bundesvorstands können nicht als Ländervertreter entsandt werden.

(3) Der Konvent hat zwei gleichberechtigte Vorsitzende sowie zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende. Die Mitglieder des Bundesvorstands und die Vertreter der Landesverbände wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen zugehörigen stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende kann eine Sitzung des Konvents im Benehmen mit dem anderen Vorsitzenden oder – im Vertretungsfall – mit dessen Stellvertreter einberufen. Auf Verlangen des Bundesvorstands oder dreier Landesvorstände oder eines Viertels seiner Mitglieder ist der Konvent unverzüglich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auf einen Termin nicht später als drei Wochen nach Eingang des Verlangens, wenn dies ausdrücklich verlangt wird.

Beschlussfassung

(4) Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zu Finanzverteilungsfragen gemäß § 10 der Finanzordnung bedürfen der Mehrheit sowohl der Vertreter des Bundesvorstands als auch der Vertreter der Landesverbände im Konvent.

(4a) Antragsberechtigt sind

- (a) ordentliche Mitglieder des Konvents,
- (b) Mitgliederversammlungen bzw. Parteitage von Parteigliederungen ab Kreisebene

- (c) der Bundesvorstand,
- (d) die Landesvorstände,
- (e) die Ausschüsse des Konvents,
- (f) fünfzig Mitglieder, sowie Vereinigungen, soweit sie die Anerkennung gem. § 17 Absatz 1 Bundessatzung beantragen.

Schatzmeisterkonferenz

- (5) Ein Ausschuss des Konvents ist die Schatzmeisterkonferenz. Sie besteht aus dem Bundesschatzmeister und allen Landesschatzmeistern. Der Finanzdirektor und die gewählten Bundesrechnungsprüfer gehören der Schatzmeisterkonferenz mit beratender Stimme an.
- (6) Der Bundesschatzmeister und ein von den Landesschatzmeistern gewählter Sprecher sind gleichberechtigte Vorsitzende der Schatzmeisterkonferenz. Sie laden im gegenseitigen Einvernehmen zur Schatzmeisterkonferenz ein.
- (7) Die Schatzmeisterkonferenz berät den Konvent und den Bundesvorstand in finanziellen Angelegenheiten. Sie entscheidet über organisatorische Aspekte des Beitragseinzugs, der Buchführung und des innerparteilichen Rechnungs- und Dokumentationswesens. Entscheidungen erfordern die Zustimmung des Bundesschatzmeisters und der einfachen Mehrheit der Landesschatzmeister. Entscheidungen der Schatzmeisterkonferenz bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Bestätigungsbeschlusses durch den Konvent.

Satzungsausschuss

- (8) Ein Ausschuss des Konvents ist der Satzungsausschuss. Er besteht aus bis zu neun Mitgliedern, die vom Konvent berufen und abberufen werden. Seine Mitglieder dürfen nicht in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen. Höchstens die Hälfte seiner Mitglieder darf Mitglied im Bundesvorstand oder eines Landesvorstands sein, jedoch nicht mehr als drei. Die Mitglieder des Satzungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Satzungsausschuss trifft Verfahrensbeschlüsse und Personalentscheidungen mit einfacher Mehrheit. Alle anderen Beschlüsse des Satzungsausschusses bedürfen der Zweidrittelmehrheit, mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (9) Der Satzungsausschuss kann durch die Organe der Bundespartei beauftragt werden, einzelne Regelungen des Satzungswerks oder eine Satzungsreform im größeren Umfang zu erarbeiten. Er erhält darüber hinaus ein Antragsrecht zur Änderung bundesrechtlicher Vorschriften gegenüber dem Parteitag.

§ 13 – Der Bundesvorstand

Der Bundesvorstand besteht aus

- (a) 1.Vorsitzenden , 1.Bundessprecher
- (b) 2.Vorsitzenden , stellvertretender Bundessprecher
- (c) dem Geschäftsführer
- (d) dem Schatzmeister N.N. kommissarisch 1.Vorsitzender

- (e) stellvertretender Schatzmeister N.N. kommissarisch 2.Vorsitzender
- (f) dem Schriftführer N.N. kommissarisch Geschäftsführer
- (g) bis zu 3 Beisitzern

§ 14 – Rechte und Pflichten des Bundesvorstands

- (1) Der Bundesvorstand leitet die Bürger für Deutschland. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundesparteitags und des Konvents.
- (2) Der Bundesschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gemäß § 23 Parteiengesetz zuständig. Der Bundesschatzmeister berichtet dem Bundesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei.
- (3) Alle Schatzmeister erstellen für ihre Ebenen für alle mitglieder zugängliche Rechenschaftsberichte und eine Ergebnisrechnung auf der Grundlage des Parteiengesetzes, hier insbesondere die entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenrechnungen sowie eine damit verbundene Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind zu beachten (§ 24 i.V.m. § 28 PartG).

Zusätzlich gilt auch der § 6 Abs. 2 Nr. 12 i.V.m. §§ 23-31.

- (4) Der Bundesverband wird durch zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter der 1.Vorsitzende oder 2.Vorsitzende oder der Schatzmeister, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. Der Beschluss muss die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen.
- (4) Der Bundesvorstand kann ein Mitglied der Partei zum Bundesgeschäftsführer berufen und ihn ggf. wieder abberufen. Der Bundesgeschäftsführer ist für den Vollzug der Beschlüsse des Bundesvorstands und die allgemeine Verwaltung der Partei zuständig. Wird ein Mitglied des Bundesvorstands zum Bundesgeschäftsführer gewählt, hat der Gewählte sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen .
- (5) Der stellvertretende Bundesschatzmeister kann im Auftrag des Bundesschatzmeisters dessen Aufgaben im rechtlich zulässigen Rahmen übernehmen. Ist das Amt des Bundesschatzmeisters verwaist, übernimmt der stellvertretende Bundesschatzmeister bis zu einer Neuwahl des Bundesschatzmeisters dessen Aufgaben.

§ 15 – Sitzungen des Bundesvorstands

- (1) Der Bundesvorstand wird vom 1.Vorsitzenden im Benehmen mit dem oder dem 2.Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden. Der Bundesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Bundesvorstand tagt im Regelfall monatlich.

(3) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder teilnimmt. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstands unter die Hälfte der satzungsgemäßen Anzahl, so ist der Vorstand nicht mehr beschlussfähig. Die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes haben als Notvorstand unverzüglich einen Parteitag für Vorstandswahlen einzuberufen und können die dafür notwendigen Rechtsgeschäfte vornehmen. Ist die Vertretungsberechtigung des Bundesvorstands gemäß § 14 Absatz 3 nicht mehr gegeben, ernennt das Bundesschiedsgericht die nötige Anzahl kommissarischer Vorstandsmitglieder.

(4) Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Abstimmung kann auch im Rahmen einer Telefonkonferenz oder, falls niemand widerspricht, in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.

§ 15a – Vorbereitung der Wahl nach Auflösung des Bundestags

(1) Im Falle einer Auflösung des Bundestags (Artikel 63 Absatz 4 Satz 3, 68 Absatz 1 Satz 1 GG) richtet sich die Aufstellung der Landeslisten (§ 27 BWahlG) in den Landesverbänden nach den Wahlgesetzen und im übrigen nach Absatz 2 und Absatz 3; insoweit wird die Satzungsautonomie der Landesverbände (§ 9 Absatz 1 Satz 3) eingeschränkt. Die Bestimmungen der Landessatzungen einschließlich dort geregelter Verweisungen auf die Bundessatzung bleiben anwendbar, soweit nachfolgend keine Regelung getroffen oder auf die Landessatzung verwiesen wird.

(2) Im Fall des Absatz 1 gelten für alle Landesverbände für die Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen zur Aufstellung von Landeslisten folgende Bestimmungen:

a) Vorstandsbeschlüsse über die Einberufung einer Aufstellungsversammlung können getroffen werden im Rahmen

- a. einer Präsenzsitzung;
- b. einer Telefon- oder Videokonferenz;
- c. einer Präsenzsitzung, bei der weitere Vorstandsmitglieder telefonisch oder audiovisuell zugeschaltet werden;
- d. eines schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahrens.

b) Die Frist zur Einberufung beträgt mindestens 5 Tage. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung mit Email oder mit Briefpost.

c) Für den Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung gilt:

- a. Aufstellungsversammlungen können für mehrere aufeinander folgende Tage einberufen werden. Dies gilt auch, soweit es sich ganz oder teilweise um Werktage handelt oder der gewählte Zeitraum ganz oder teilweise in die Schulferien fällt bzw. daran angrenzt.
- b. Eine Aufstellungsversammlung darf nicht an einem Tag stattfinden, bei dem es sich im gesamten Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes um einen gesetzlichen Feiertag handelt.
- c. Buchstabe b. gilt nicht für folgende Tage: Internationaler Frauentag, Tag der Arbeit, 75. Jahrestag der Befreiung vom Nationalsozialismus, Weltkindertag und Tag der deutschen Einheit.
- d. Eine Aufstellungsversammlung darf weiter nicht an folgenden Tagen stattfinden: Ostersonntag, Pfingstsonntag, Heiligabend und Silvester.

- d) Bei den Aufstellungsversammlungen sind die Geschäftsordnung für Parteitage der sowie die Wahlordnung der Bundespartei anzuwenden.
- e) Die Aufstellungsversammlung kann von den Bestimmungen der Wahlordnung mit Zweidrittelmehrheit abweichen.
- f) Die Aufstellungsversammlung ist zu Entscheidungen, die nicht im Zusammenhang stehen mit der Aufstellung der Landesliste oder der Festlegung von Sachthemen, die im Wahlkampf des Landesverbandes besonders hervorgehoben werden sollen, nicht berechtigt.

(3) Bei Landesverbänden mit weniger als 1.000 Mitgliedern erfolgt die Aufstellungsversammlung als Mitgliederversammlung. Im übrigen richtet sich die Ausgestaltung der Aufstellungsversammlung als Mitgliederversammlung, Allgemeine Vertreterversammlung oder Besondere Vertreterversammlung nach den Bestimmungen der jeweiligen Landessatzung.

(4) Über das Wahlprogramm zur Bundestagswahl entscheidet der Konvent auf Vorschlag der Bundesprogrammkommission. Die Bundesprogrammkommission kann von Mitgliederbefragungen absehen. Sämtliche in der Geschäftsordnung Bundeskonvent, der Geschäftsordnung Bundesprogrammkommission, der Geschäftsordnung Bundesfachausschüsse sowie der Verfahrensordnung für Mitgliederentscheide und Mitgliederbefragungen vorgesehenen Fristen können bei Dringlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen verkürzt werden.

§ 16 – Europawahlversammlung

(1) Die Europawahlversammlung besteht aus Delegierten der Landesverbände. Sie wählt die Bewerber und Ersatzbewerber der BfD für die Wahl zum Europäischen „Parlament“. Sie berät und beschließt ferner über das Wahlprogramm der BfD zur Europawahl. Für ihre Zusammensetzung, Vorbereitung und Durchführung gelten die Bestimmungen über den Bundesparteitag sinngemäß.

(2) Die Wahl der Delegierten zur Europawahlversammlung sowie die Wahl der Bewerber und Ersatzbewerber richten sich nach den jeweils geltenden Vorschriften der Wahlgesetze und im übrigen nach den jeweiligen Satzungen. Sofern die jeweilige Landessatzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Wahl der Delegierten zur Europawahlversammlung durch die Landesparteitage.

(3) Wahlvorschläge für die Wahl der Bewerber und Ersatzbewerber müssen von mindestens einem stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer eingebracht werden.

§ 17 – Vereinigungen

(1) Durch Beschluss des Konvents können Vereinigungen anerkannt werden, welche die Interessen der in ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der Partei vertreten. Der Konvent kann mit einer Zweidrittelmehrheit die Anerkennung wieder aufheben.

(2) Das die Vereinigung definierende gemeinsame Merkmal der Mitglieder darf sich nicht beziehen auf Abstammung, Nationalität, sexuelle Orientierung oder Geschlecht.

(3) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen soll dem der Partei entsprechen. Die Landesverbände können im Einvernehmen mit den Vereinigungen abweichende Strukturen genehmigen.

(4) Die Vereinigungen geben sich eine Satzung. Diese bedarf der Genehmigung durch den Konvent. Die Satzung muss dem § 19 Absatz 6 entsprechende Regelungen vorsehen.

§ 17a – Jugendorganisation

(1) Die Junge Bürger für Deutschland (JB) ist die offizielle Jugendorganisation der Bürger für Deutschland. Die Bestimmungen des § 17 finden auf sie keine Anwendung.

(2) Die JB dient als Innovationsmotor der BfD und hat das Ziel, das Gedankengut der Partei in ihrem Wirkungskreis zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der Jugend innerhalb der BfD zu vertreten. Ihre Tätigkeit kann von der Partei insbesondere durch finanzielle Zuwendungen und den Austausch von Daten und Informationen unterstützt werden.

(3) Die JB verfügt als eigenständiger Verein über Satzungs-, Programm-, Finanz- und Personalautonomie.

(4) Tätigkeit und Satzung der JB dürfen den Grundsätzen der BfD und ihrer Satzung nicht widersprechen. Der gesamte Bundesvorstand der JB muss aus Mitgliedern der BfD bestehen.

(5) Die Organe des Bundesverbands der JB haben das Recht, Anträge an die Organe des Bundesverbands der BfD zu stellen.

(6) Die Junge Bürger kann einen Vertreter ohne Stimmrecht in den Konvent entsenden. Sie kann ebenfalls einen Vertreter ohne Stimmrecht in den Bundesvorstand entsenden, soweit der Bundesvorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Die stimmrechtslosen Vertreter der Jungen Bürger sind den anderen Mitgliedern dieser Organe in allen anderen Belangen gleichgestellt.

§ 18 – Bundesprogrammkommission und Bundesfachausschüsse

Bundesprogrammkommission

(1) Der Bundesprogrammkommission werden folgende Aufgaben übertragen:

(a) die Erarbeitung von Vorschlägen für das Parteiprogramm der Partei im Benehmen mit den Bundesfachausschüssen,

(b) die Erarbeitung von Vorschlägen für Fachprogramme der Partei zu politischen Schwerpunktthemen im Benehmen mit den Bundesfachausschüssen,

(c) die Erarbeitung von Vorschlägen für das Wahlprogramm der Partei für die Wahlen zum Bundestag und zum Europäischen Parlament im Benehmen mit den Bundesfachausschüssen.

(2) Die Bundesprogrammkommission setzt sich zusammen aus

(a) zwei Mitgliedern des Bundesvorstands,

(b) je einem von den Landesvorständen entsandten Vertreter der Landesverbände,

(c) je einem von den Bundesfachausschüssen in die Kommission entsandten Vertreter,

(d) je einem Vertreter der BfD-Fraktionen im Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament.

(3) Die Bundesprogrammkommission wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(4) Die Bundesprogrammkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. Minderheitenvoten mit einem Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als gleichberechtigte Voten zu berücksichtigen. Die Bundesprogrammkommission kann Dissens-Thesen vorlegen. Die weiteren Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung der Bundesprogrammkommission beschließt der Konvent.

(5) Die Parteimitglieder sind durch Mitgliederbefragungen in die Programmfindung einzubeziehen. Den entsprechenden Auftrag zur Durchführung einer Mitgliederbefragung nach § 20 beschließt die Bundesprogrammkommission.

Bundesfachausschüsse

(6) Den Bundesfachausschüssen werden folgende Aufgaben übertragen:

(a) die Erarbeitung von Vorschlägen für programmatische Aussagen der Partei zu Themen ihres Fachbereichs,

(b) auf Anforderung der Landesverbände die Unterstützung bei der Erstellung von Landesprogrammen,

(c) die Unterstützung der Bundesprogrammkommission bei deren Aufgaben gemäß Absatz 1.

(7) Die Bundesfachausschüsse bestehen aus jeweils 30 Mitgliedern, davon

(a) 28 Mitglieder, die von den Landesverbänden aus ihren Landesfachausschüssen entsandt werden; dabei verteilen sich die Mitglieder nach dem Hare Niemeyer-Verfahren auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum letzten 1. Januar;

(b) ein Mitglied des Bundesvorstands und

(c) ein Mitglied der Bundestagsfraktion.

(d) Sollte die Verteilung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren für einen Landesverband die Anzahl Null ergeben, so erhält der Landesverband einen Sitz (Mindestsitz pro Landesverband). Die Mitgliederanzahl des Bundesfachausschusses wird entsprechend um eins erhöht.

(8) Die Mitglieder der Bundesfachausschüsse wählen einen Ausschussvorsitzenden und dessen Vertreter. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. Minderheitenvoten mit einem Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als gleichberechtigte Voten zu berücksichtigen. Die Ausschüsse können Dissens-Thesen vorlegen. Die weiteren Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung der Bundesfachausschüsse beschließt der Konvent.

§ 19 – Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat

Nebentätigkeiten und Lobbyismus

(1) Abgeordnete der BfD im Europäischen Parlament, Bundestag und einem anderen Vollzeitparlament wie den Landtagen sollen während ihrer Zeit als Abgeordnete keine nicht

bereits vor Beginn ihrer Abgeordnetentätigkeit ausgeübte bezahlte oder üblicherweise nur gegen Bezahlung ausgeübte Tätigkeit, insbesondere mit lobbyistischem Charakter, übernehmen. Sie sollen ihre vor dem Beginn des Mandats ausgeübte Tätigkeit auf ein angemessenes Maß reduzieren, um sich überwiegend ihrer Abgeordnetentätigkeit widmen zu können. Angemessen ist ein Umfang, der die spätere Rückkehr in den Beruf ermöglicht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Abgeordneten sollen drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlament weder ein Beschäftigungsverhältnis mit lobbyistischem Charakter eingehen noch eine im direkten Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit stehende entgeltliche oder üblicherweise entgeltliche Tätigkeit ausüben.

(3) Um eine Nominierung als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat soll sich nur bewerben, wer sich vor seiner Kandidatur für die in Absatz 1 genannten Parlamente verpflichtet, die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Abgeordneter der BfD gegen die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen verstößt, hat der zuständige Vorstand Auskunft über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten zu verlangen, der Abgeordnete jene zu erteilen.

Wider das Berufspolitkertum

(5) Parteimitglieder sollen vor ihrer Kandidatur für ein Mandat mindestens fünf Jahre in einem Beruf tätig gewesen sein. Bezahlte Tätigkeiten in der Politik oder einer Partei gelten hier nicht als anrechenbarer Beruf. Kindererziehungszeiten gelten auch als berufliche Tätigkeit im Sinne von Satz 1.

Unabhängigkeit der Vorstände

(6) Die Mitgliedschaft im Bundesvorstand ist unvereinbar mit einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis

- (a) zur Partei, einer Parteigliederung oder einer Parteivereinigung nach § 17,
- (b) zu einem Abgeordneten oder einer Fraktion im Europaparlament oder Bundestag oder Landesparlament,
- (c) zu einem anderen Mitglied des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands.

Geht ein Vorstandsmitglied ein solches Beschäftigungsverhältnis ein, endet das Vorstandsamt zum nächstfolgenden Bundesparteitag.

§ 20 – Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung

(1) Über Fragen der Politik und Organisation der Partei, welche nicht durch das Parteiengesetz zwingend dem Bundesparteitag vorbehalten sind, kann ein Mitgliederentscheid durchgeführt werden. Durch den Mitgliederentscheid kann der Beschluss eines Parteitags der BfD anstelle des Parteitags gefasst, geändert oder aufgehoben werden. Der Beschluss ist gefasst, wenn eine einfache Mehrheit der gültig Abstimmenden zustimmt, mindestens jedoch ein Fünftel der Parteimitglieder. An die Stelle der einfachen Mehrheit tritt eine erhöhte Stimmenmehrheit, sofern Gesetz oder Satzung dies für einen Beschlussgegenstand vorschreiben. Die Abstimmung erfolgt per Brief- oder Urnenwahl. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das am Tag der Antragstellung Mitglied der Partei war.

(2) Über Fragen der Politik und Organisation der Partei einschließlich des Programms, der Satzung und Satzungsnebenordnungen sowie über Spitzenkandidaturen aus Anlass allgemeiner Wahlen kann auf Bundesebene eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden. Die Mitgliederbefragung hat empfehlenden Charakter. Die Abstimmung erfolgt online.

(3) Soweit dies in der Satzung vorgesehen ist, finden der Mitgliederentscheid und die Mitgliederbefragung auf Antrag des Bundesvorstands statt, im übrigen auf Antrag

- (a) von drei vom Hundert der Mitglieder oder
- (b) von 25 Kreisvorständen oder
- (c) von drei Landesvorständen oder
- (d) des Bundesparteitags oder
- (e) des Konvents.

Jeder Antragsberechtigte gemäß Absatz 3 Buchstaben (a), (b) und (c) darf höchstens zwei Anträge innerhalb von zwölf Monaten unterstützen. Maßgeblich für die Fristberechnung ist jeweils der Zeitpunkt der Antragstellung.

(4) Die Antragsteller legen durch die Antragsschrift fest,

- (a) ob ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung beantragt wird,
- (b) über welche mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Frage abgestimmt werden soll.

(5) Über das Vorliegen der sich aus den Absätzen 1 bis 4 und der Verfahrensordnung nach Absatz 7 ergebenden Voraussetzungen entscheidet ein Prüfungsausschuss, dem die folgenden Personen angehören:

- (a) der von den Vertretern der Landesverbände gewählte Konventsvorsitzende,
- (b) der von den Landesschatzmeistern gewählte Sprecher der Schatzmeisterkonferenz,
- (c) der Vorsitzende des Satzungsausschusses,
- (d) der Bundesschatzmeister und
- (e) der Schriftführer des Bundesverbands.

Abweichend von Satz 1 entscheidet anstelle des Prüfungsausschusses der Bundesvorstand in den Fällen des Absatz 2, soweit die Mitgliederbefragung nicht auf seinen Beschluss erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse können auch fernmündlich und im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

(6) Die Durchführung von Mitgliederentscheiden erfolgt höchstens einmal je Kalendervierteljahr. Mehrere Mitgliederentscheide werden in einem gemeinsamen Verfahren durchgeführt.

(7) Die Einzelheiten werden in der Verfahrensordnung für Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheide geregelt, die der Konvent beschließt.

§ 21 – Geltungsbereich der Bundessatzung

(1) Die Regelungen der §§ 2 bis 8 sowie § 19 sind für alle Gliederungen der Partei verbindlich.

(2) Die Finanz- und Beitragsordnung, die Wahlordnung und die Schiedsgerichtsordnung haben Satzungsrang.

§ 22 – Verschmelzung mit anderen Parteien

(1) Der Parteitag kann die Verschmelzung mit anderen Parteien beschließen. Der Beschluss erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Bis zur Einberufung eines ordentlichen Parteitages kann die in Absatz 1 bezeichnete Verschmelzung durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das Quorum gilt analog (§ 6 Abs. 2 Nr. 11 PartG).

(2) Der Beschluss des Parteitages oder der Mitgliederversammlung (s.a. Abs. 2) wird durch eine zusätzliche Urabstimmung aller Mitglieder bestätigt, geändert oder aufgehoben (§ 9 Abs. 3 PartG).

§ 23 – Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im übrigen nicht berührt.

(2) Bis zur Erstellung von Gebietsatzungen gilt die Bundessatzung

Bürger für Deutschland

Parteiprogramm der Partei BfD zur Bundestagswahl 2021

Deutschland. Seit ihrer Gründung hat sich die BRD kontinuierlich zu einem modernen Sozialstaat entwickelt. Auch die Wiedervereinigung mit der DDR darf man grob als gelungen betrachten. Im Vergleich zu vielen anderen Staaten oder Ländern auf unserem Globus leben wir Deutsche größtenteils in guten Verhältnissen. Die im Grundgesetz verankerten Werte haben dieses Land positiv geprägt.

In einer Bewertungsskala welche Wohlstand, Demokratie, Meinungs-freiheit aller Länder bewerten würde, dürfte man dieses Land nach Schulnoten sicherlich mit einer 2 Minus oder einer 3 Plus bewerten. Klagen, so ließe sich hieraus schließen, erfolgen daher auf hohem Niveau. Leider verspielt die gegenwärtige Politik dieses Erreichte. Das Leben in unserem Land wird für uns Menschen täglich komplizierter. Das Wohl der eigenen Bevölkerung wird internationalen gegenüber Intentionen hintan gestellt. In vielen Städten und Regionen ist die Sicherheit der Menschen nicht mehr gewährleistet. Behörden entwickeln sich zu einer Obrigkeit die Gängelungspraktiken an den Tag legen welche an Zustände im Mittelalter erinnern.

Eigensüchtige Nutzung des Föderalismus zersetzt immer mehr die Einheit de Gesamtstaates. Im Zuge der Globalisierung erfolgt ein Ausverkauf der Deutschen Wirtschaft und ein Dahinsiechen deutscher Ingenieurskunst. Bei Großprojekten werden wir zum internationalen Gespött. Aus unzähligen Gesetzen ließt man die Handschrift von Lobbyisten. Reiche werden immer reicher, Arme immer ärmer. Der Reichtum dieses Landes verlagert sich zunehmend in Richtung auf ein begrenztes Klientel in der Bevölkerung.

Atom-Aus, Kohle-Aus und keine Strategie, kein Konzept für die energiepolitisch sichere Zukunft. Öko-Populisten bestimmen mit ihren Parolen den Geist der Zeit. Eine Umweltpolitik, die sich mit ihren hochtrabenden Zielen selbst blockiert.

Der Linke Mainstream diskreditiert unsere gewachsene Kultur, die Verwendung selbst bei Normalbürgern positiv belegter Begriffe wie Negerkuss oder Zigeunerschnitzel führen zur verleumderischen Nutzung des stigmatisierenden Ausdrucks „Rassist“.

Wir sind als bevölkerungsreichstes Land in Europa plötzlich Einwanderungsland. Motto: Europa über Alles und alle zu uns.

Mit geplanten gesamteuropäischen Sozialversicherungsprojekten setzt man unsere über Jahrzehnte geschaffene Versorgungssicherheit aufs Spiel.

Keine schuldenfreie Stadt, kein schuldenfreier Kreis, kein schuldenfreies Bundesland, ein hoch verschuldeter Bund und ein Europa, das diese Verschwendungssorgie noch zusätzlich befördert.

Eine nachhaltige Finanzpolitik ist in weiter Ferne, unsere Kinder und Kindeskindern werden es nicht zu danken wissen.

In der Außenpolitik sollten wir nicht nach dem Maßstab handeln, dass nach unserem neuen Deutschen Wesen die Welt genesen soll.

Die Partei Bürger für Deutschland möchte als neue unverbrauchte Kraft diesen Entwicklungen entgegenwirken. Das Wohl dieses Landes liegt uns am Herzen. Das Land droht und noch mal bildlich an den Schulnoten gesehen in vielerlei Hinsicht kräftig abzurutschen. Dies möchten wir verhindern. Mit unserem sich auf die wichtigsten Themenfelder konzentrierenden Wahlprogramm wollen wir den Abwärtstrend der Republik stoppen. Eine wichtige Botschaft hierin wird immer sein „Klare Verhältnisse“ mit Vernunft zu schaffen.

Wahlprogramm der Partei:

Bürger für Deutschland

1.

Demokratie und Staatswesen

2.

Außen- und Europapolitik

3.

Arbeit & Soziales, Gesundheit

4.

Bundeswehr / Verteidigungspolitik

- Wideraktivierung der Wehrpflicht

- Aktivierung des Reservistenwesens
- Bundeswehr als Bildungsort
- Bundeswehr im Innern

5.

Finanzen und Steuern

6.

Einwanderung, Migration, Flüchtlingsstatus, Asyl und Integration

- Einwanderung
- Migration
- Flüchtlingsstatus
- Asyl
- Integration

7.

Bildung und Forschung

- Aufgabe des Föderalen Bildungsauftrages
- Einführung einer Volksschule Klassen 1-14
- Förderung der Forschung / insbesondere Krebsforschung

8.

Energie und Umweltschutz / Verkehr / Energie- Verkehrswende

- Lagebeschreibung und Auffassung der Partei BfD

9.

Innenpolitik

10.

Digitalisierung / neue Medien

1.

Demokratie und Staatswesen

Die Partei Bürger für Deutschland bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Die Parlamente in der BRD platzen aus allen Nähten. Wir fordern daher eine radikale Reduzierung der verschiedenen Parlamente. Hieraus ergibt sich nicht nur eine deutliche Verminderung hinsichtlich des hohen finanziellen Aufwandes, sondern auch im Bereich der Ruhestandsregelungen wird eine zukünftige zusätzliche Entlastung erreicht.

Als weiteres Resultat ergibt sich aus einer Reduzierung der Parlamentsumfänge ein größerer Wettbewerb, der in einer Verbesserung der Qualität der Bewerber resultieren wird. „Unterbringungsfälle“ wird sich kaum eine Partei leisten können.

Wir streben eine Festschreibung (Obergrenze) der Mitglieder des Deutschen Bundestages auf 350 Parlamentarier vor.

Alternativ zu diskutieren ist eine Parlamentsgröße von maximal 500 Mitgliedern, deren Besetzung allerdings nur in der Größenordnung der Wahlbeteiligung erfolgt. Zu diskutieren.

Dies bedeutet konkret: bei einer Wahlbeteiligung von 50 % werden nur 250 Parlamentssitze vergeben.

In ähnlicher Weise sind auch die Landesparlamente zu verschlanken.

Das Staatswesen der BRD bedarf unseres Erachtens einer grundsätzlichen Reform.

Insbesondere der Föderalismus mit den 16 Bundesländern gehört auf den Prüfstand. Nicht nur weil durch in den Ländern bundesweit Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Besteuerungen, Bildungsstandards uvm. gelten, sondern auch um Kosten zu sparen und um eine Effektivitätssteigerung zu erreichen.

So schlagen wir vor die Bundesländer Berlin und Brandenburg zu fusionieren. Gleiches sollte mit Bremen, Hamburg und Niedersachsen erfolgen. Alternativ wäre die Fusion Hamburgs mit Schleswig-Holstein zu erwägen.

Wie unter 7.1 dargestellt setzen wir uns für die Aufgabe des Föderalen Bildungswesen zugunsten eines bundeseinheitlichen Bildungssystems ein.

Die Reduktion des Föderalismus sollte auch zum Beispiel für Institutionen wie Landeskriminalämter gelten.

Auch der Katastrophenschutz in enger Zusammenarbeit mit der Bundeswehr (Punkt 4.) kann übergeordnet organisiert werden (Analog der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk). Hierbei sollen nicht grundsätzlich Aufgaben abgebaut sondern vielmehr eine Stärkung durch Effizienz und Nutzung von Synergismen erreicht werden. Freiwerdende Mittel sollen in Ausrüstung und den Unterbau fließen. Um zu verdeutlichen: Brauchen wir 16 Kultusminister, 16 Landespolizeipräsidenten usw.?

2.

Außen- und Europapolitik

Außenpolitik:

Die Außenpolitik der BRD ist seit Beendigung des 2. Weltkrieges berechtigter Weise von Demut geprägt. Mittlerweile jedoch schleicht sich hier eine „Besserwisserei“ ein. Staaten und Länder mit anderen Regierungsstrukturen oder anderen innergesellschaftlichen Werteschwerpunkten müssen gerade wir als Deutsche nicht belehren.

Ein Exportieren oder gar Erzwingen deutscher Sichtweisen und Ähnlichem unserer rechtsstaatlichen Errungenschaften über Sanktionen in andere Länder lehnen wir ab. Gleichwohl dürfen wirtschaftliche wie auch diplomatische Beziehungen durchaus einer Überprüfung unterzogen werden. Wir als Deutsche können nicht den Anspruch haben unser selbst noch nicht vollkommenes demokratisches Staatswesen in alle Länder der Welt, über alle Religionen für alle ethnischen Gruppen und Völker zur Vorschrift oder Allheilmittel zu erheben. Ein Blick auf die Geschichte zeigt mehr als deutlich, die Macht geht vom Volke aus. Ob wir die Französische Revolution betrachten, die polnische Solidarnosc Bewegung, die Wiedervereinigung oder jetzt die aktuellen Ereignisse in Weißrussland. Auch der so genannte Arabische Frühling darf hier mit angeführt werden. Die rechtsstaatlichen Verschlechterungen wie auch das russische Bedürfnis nach mehr Weltgeltung haben erst wieder Auftrieb gewonnen, nachdem der Westen - getrieben von wem auch immer - sich in die inneren Angelegenheiten Russlands eingemischt hat. Ja es wird sogar ein mühselig aufgebautes freundschaftliches Verhältnis mit diesem Land ohne Not aufgegeben. Die Außenpolitik sollte die aktuellen Entwicklungsstände der unterschiedlichen Staaten und Länder akzeptieren und auf Einflussnahmen verzichten.

Europapolitik:

Wir sehen Entwicklungen in der EU hinsichtlich wegen der von Seiten der EU-Kommission angestrebten weiteren Zentralisierung kritisch und halten die Nationalstaaten für das effizienteste Handlungselement. Einvernehmliche Lösungen in Europa, die alle Interessen gut berücksichtigen, begrüßen wir. Ausdrücklich stellen wir fest, dass für uns Europa erheblich mehr ist als die EU.

Die Einbeziehung Russlands in europäische Prozesse ist für uns trotz der bestehenden Schwierigkeiten ein großes Anliegen.

Politische Inkongruenz:

Diese zeigt sich zusätzlich vor dem evidenten Hintergrund, dass unsere gegenwärtige Außenpolitik mit „zweierlei Maß“ misst: Während China permanent die Werte der UN-Menschenrechts-Charta mit den Füßen tritt (Uiguren in KZ, Todesstrafen, Überwachungsstaat, Unterdrückung in Hong Kong uvm.) belassen wir es dort bei einem erhobenen Zeigefinger. Ebenfalls bei Staaten wie Saudiarabien (Kashoggi, Unterdrückung von Frauenrechten, uvm.), ja selbst bei den USA die offensichtlich ein Rassismus – Problem haben, erfolgt kaum eine regierungsseitige Missbilligung.

Hingegen wird gerne auf Russland und die Visegradstaaten medial eingepöbeln, da sie sich erdreisten nicht der „Mehrheitssicht“ zu folgen.

4. Gesundheitswesen:

1. Gesetzliche/ Private Krankenversicherung (GKV/ PKV):

Die Partei Bürger für Deutschland hält die Existenz zweier medizinischer Versorgungssysteme weiterhin für zielführend, da sonst kein innovativer Wettbewerb stattfinden wird. Schon jetzt ist es für gesetzlich Versicherte möglich mit Zusatzbausteinen den Umfang der Leistungen für Privatversicherte zu erhalten.

Die gesetzliche Krankenversicherung hat dazu den Vorteil der Nichtberücksichtigung von Risikoausschlüssen auf ihrer Seite.

Die gesetzlichen Krankenversicherungen sollen in maximal 20 regionale Krankenkassen überführt werden

Das Wahlrecht zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung bleibt bei Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze bestehen.

(Mitversicherte) Studenten haben bis zum 25. Lebensjahr das Recht auf Wechsel in beide Richtungen. Das Alter erhöht sich um die geleistete Pflichtdienstzeit (z.B. Wehrdienst)

Die Budgetierung in der GKV ist aufzuheben. Jede medizinisch notwendige Leistung ist zu bezahlen

Jeder Pflichtdienstleistende hat nach Ableistung des Dienstes das Anrecht auf Versicherung in dem System seiner Wahl.

2. Maßnahmen der Prävention bei sind bei den bisherigen Trägern belassen (GKV, PKV, DGUV, Arbeitgebern, RV)

Die Grundprävention für alle Bürger ist aus Steuermitteln zu finanzieren

Die Partei Bürger für Deutschland strebt eine erfolgreiche Prävention durch Information, nicht durch Verbote an

3. Die stationären Fallpauschalen (DRG) sind abzuschaffen. Damit wird u.a. das fatale System der „blutigen Verlegungen“ vermieden

4. Wir kämpfen für die Herstellung der Versorgungssicherheit auf dem Lande (u.a. durch Förderung von Regionalpraxen/ MVZ mit höheren Punktwerten)

5. Wir halten die Begrenzung der erstatteten Vorhaltungskosten für Intensivbetten ohne Belegung auf 50% pro Tag für zielführend, um nicht Fehlanreize zu liefern

6. Wir stehen für zusätzliche Vergütungen für Krankenhäuser etc./ Arztpraxen, die Auszubildende in den medizinischen Assistenzberufen Eine Anrechnung der AzuBi auf den Personalschlüssel darf nicht erfolgen

7. Wird der durch die Fachgesellschaften geforderte Personalschlüssel in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen nicht eingehalten, so sind die Leistungen durch Staat, Renten- Kranken- und Pflegeversicherungen zu kürzen.

4.

Bundeswehr / Verteidigungspolitik:

Wiederaktivierung der Wehrpflicht.

Jede(r) Deutsche oder Deutscher zwischen dem 18. – 25 Lebensjahr soll wieder einen Pflichtdienst ableisten. Dieser sollte möglichst bei der Bundeswehr, kann aber auch auf Wunsch bei einer anderen Öffentlich-Rechtlichen Institution abgeleistet werden. Die Pflichtdienstzeit soll 15 Monate betragen. Steht nach der Pflichtdienstzeit kein Arbeitsplatz zur Verfügung oder die Möglichkeit für einen anderen beruflichen Werdegang (z. Bsp. Studium), kann die Dienstzeit auf bis zu längstens 36 Monate verlängert werden.

Hierbei sollte die Bundeswehr wie auch die anderen hierfür in Frage kommenden Institutionen so weiterentwickelt werden, dass die Dienstleistenden sinnvolle fördernde Betätigungen ausüben und für diese auch entsprechend umfangreich ausgebildet werden.

Die Bundeswehr soll somit auch zu einem Bildungsort für vielfältige Bereiche werden. Erreichte Bildungsziele müssen einer Zertifizierung unterliegen und auf dem deutschen Arbeitsmarkt anerkannt werden.

Dadurch qualifiziert sich die Armee kontinuierlich weiter, gleichzeitig erhalten die Dienstleistenden Rüstzeug für ihren weiteren persönlichen Werdegang.

Die Zeiten des Dienstes werden in der gesetzlichen Rentenversicherung mit den Beiträgen für die obere Bemessungsgrenze nachversichert. Diese Maßnahme dankt für den Einsatz für die Gemeinschaft.

Aktivierung des Reservistenwesens.

Ebenfalls soll das Reservistenwesen wieder in suffiziente Funktion gebracht werden. Jede ehemalige Soldatin oder Soldat sollte alle 7 Jahre an einer Reservistenübung beteiligt werden.

Beide beschriebenen Maßnahmen stärken das Gemeinwesen, Gemeingefühl und die Solidarität der Menschen untereinander. Hiermit wird auch ein nachhaltiger positiver Effekt auf unser gesellschaftliches Zusammenleben erwartet. Gleichwohl wird die Verteidigungsfähigkeit in erheblichem Ausmaß gestärkt.

Darüber hinaus soll die Bundeswehr, die sich unseres Erachtens mit ihrer Standortverteilung, ihrer Kommandostruktur und letztendlich mit ihrer Ausrüstung bestens dafür eignet für nationale und internationale Katastropheneinsätze abrufbar sein. Entsprechende Einheiten sollten darüber hinaus auch jederzeit bei entsprechendem Bedarf von den Innenministerien

abrufbar sein und Polizei bzw. Katastrophenschutzkräften unterstellt werden können.

Bei der Beschaffung von Rüstungsgütern und Infrastrukturmaßnahmen soll vorrangig auf Produkte und Dienstleistungen, welche die heimische Wirtschaft herstellen bzw. leisten kann, zurückgegriffen werden. Die ggf. entgegenstehenden europäischen Vorschriften sind für den Bereich von Rüstungsgütern abzuschaffen.

Insgesamt muss die gesamte Beschaffungsthematik durchleuchtet und flexibler gestaltet werden.

5.

Finanzen und Steuern

Finanzen:

Jeder Bundesbürger, ob Neugeborener, Rentner, Arbeitsloser oder Millionär ist derzeit annähernd mit fast 25.000,- Euro Staatsschulden belastet. Diese Zahl ergibt sich aus den kumulierten Schuldenständen von Bund, Ländern und Kommunen. Eine solide Haushaltsführung sieht für uns anders aus. Auch wenn mit diesem Geld Gegenwerte geschaffen wurden, muss es doch möglich sein mit den vorhandenen hohen Steuermitteln auszukommen.

Die Partei Bürger für Deutschland strebt eine Haushaltsdisziplin an, die es ermöglicht, ohne Kreditaufnahmen ein Haushaltsjahr zu bestehen. Im weiteren Verlauf der nächsten Jahrzehnte soll ein vollständiger Schuldenabbau des Bundes erreicht werden. Mit den dann freiwerdenden Mitteln des Schuldenabbaues sollen ebenfalls Länder und Kommunen entlastet werden um auch hier einen Schuldenabbau zu erreichen.

Zunächst muss die schwarze Null wieder erreicht werden. Danach sind im Bundeshaushalt mindestens jährlich 5 Prozent des Etats für die Schuldentilgung einzuplanen.

Steuern:

Von Wahlperiode zu Wahlperiode werden den Bürgern Steuerreformen versprochen. Diese haben aber allesamt niemals den Namen „Reform“ verdient. Es wurde bislang immer nur an den Prozentsätzen, den Hebesätzen, den Bemessungsgrenzen geschraubt sowie Entlastungen für das eine oder andere Klientel vorgenommen.

Tatsächlich haben wir eines der kompliziertesten Steuersysteme weltweit. Dieses wird hervorgerufen durch mögliche verschiedene Auslegungen des Steuertatbestandes, durch verschiedene Urteile u.v.m. Ja sogar die verantwortlichen Finanzämter erheben und bewerten die Steuerlast oder Steuerschuld unterschiedlich. Das deutsche Steuersystem ist derart unübersichtlich, undurchsichtig und komplex, dass selbst Fachleute unterschiedlicher Auffassung sind wie entsprechende Werte zu ermitteln sind. Die deutsche Steuerpolitik hat sogar einen eignen Berufsstand der Steuerberater und Fachanwälte hervorgebracht!

Dabei ist das Prinzip einer Steuer relativ einfach und verständlich.

Da sich das gegenwärtige Steuersystem vollkommen verworren, überladen und zu einer hoch komplexen Materie entwickelt hat, sind wir die Partei Bürger für Deutschland der Auffassung das dieses Steuersystem mit Reformen nicht mehr zu reformieren ist.

Die Partei Bürger für Deutschland möchte daher die kommende Legislaturperiode nutzen um für die BRD ein neues einfaches für jeden zu verstehendes Steuermodell zu entwickeln. Getreu der Aussage von Friedrich Merz: Die Steuererklärung muss auf einen Bierdeckel passen.

Bei der Entwicklung dieses neuen Steuermodells muss unserer Auffassung auch unbedingt die Erfassung / Besteuerung des internationalen Finanzgebarens Berücksichtigung finden.

6. Einwanderung, Migration, Flüchtlingsstatus, Asyl und Integration

Wir fordern eine ganz klare Unterscheidung zwischen den Begriffen Einwanderung, Migration, Flüchtlingsstatus und Asyl mit dem Ziel für jeden Bereich klare und verlässliche Regelungen, Gesetze und Restriktionen zu erlassen, die dann auch umgesetzt werden.

Vorab stellen wir fest, dass die BRD Deutschland als bevölkerungsreichstes Land Europas kein klassisches Einwanderungsland in Wild-West Manier sein kann.

Ebenfalls vertreten wir nicht die Auffassung, dass der Islam zu Deutschland gehört oder gehören sollte.

Einwanderung:

Als bevölkerungsreichstes Land Europas lehnen wir eine ungesteuerte Einwanderung strikt ab. Eine Einwanderung um den demografischen Wandel in der deutschen Bevölkerung entgegen zu wirken betrachten wir als nicht zielführend.

Eine Einwanderung kann und darf vom Staat nur gesteuert und gewollt erfolgen. Hierzu müssen Kriterien festgelegt werden, die den Personenkreis der Einwanderungswilligen klar und deutlich bewertet, so dass diese Menschen für die BRD eine Bereicherung darstellen. Eine Einwanderung muss auch so gestaltet sein, dass vom Staat keine langfristigen Integrationsmaßnahmen erforderlich sind. Dies schließt Starthilfen nicht aus. Einwanderungswillige müssen über einen tadellosen Leumund, Lebenslauf und fachliche Qualitäten verfügen, die gewährleisten, dass der Staat aller Voraussicht nach keine soziale Fürsorge walten lassen muss.

Dem Einwanderer wird frühestens nach einer dreijährigen erfolgreichen Aufenthaltsdauer eine Einbürgerung oder eine doppelte Staatsbürgerschaft gewährt.

Eine Einwanderung hat vorzugsweise aus der westlichen Welt zu erfolgen. Ausnahmen sind nur mit qualitativen Fähigkeiten und Kenntnissen zu begründen.

Eine Einwanderung / Einbürgerung aus familiären Gründen (Familiennachzug Eingebürgerter) ist zu gewähren, falls keine Hinderungsgründe in der Person des Nachziehenden (z.B. Kriminalitätsagenda) bestehen.

Eine Einwanderung / Einbürgerung deutschstämmiger Einwanderungswilliger ist ausnahmslos zu gewähren.

Migration:

Eine ungezügelte Migration lehnen wir strikt ab. Die BRD und insbesondere ihre Ballungsräume stellen ein dicht besiedeltes Gebiet dar, welches kein weiteres künstliches Bevölkerungswachstum mehr benötigt und verträgt. Migration stellt bisher eine unkoordinierte Einwanderung von Menschen unterschiedlichster Herkunft, unterschiedlichster Glaubensrichtungen und unterschiedlichster Qualifikationen dar.

Migration erfolgt meist zur Erlangung besserer Lebensverhältnisse gegenüber dem Herkunftsland. Eine stetige Migration belastet finanziell die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen. Dies betrifft Sozialleistungen, Wohnraum aber auch Schulen und Kitas. Ferner zeichnen sich gesellschaftlich viele Probleme (Kriminalität und Subkulturen) ab.

Asyl und Flüchtlingsstatus

Jedem, der im Land seiner Geburt, in seinem Heimatland politisch verfolgt wird, ist Asyl zu gewähren. Menschen die aufgrund kriegerischer Auseinandersetzungen verfolgt, bekämpft oder vertrieben werden ist der Flüchtlingsstatus zu gewähren.

Menschen die aufgrund von Naturkatastrophen (z. Bsp. Erdbeben) oder Katastrophen menschlichen Ursprungs (z. Bsp. Atom-GAU) ihrer Heimat verlustig geworden sind, ist ein analoger Flüchtlingsstatus – mit allen Rechten und Pflichten - gewähren.

Straftätern, deren Straftat auch bei uns als Straftat gewertet wird, ist unabhängig vom Strafmaß des Heimatlandes weder Asyl noch Flüchtlingsstatus zu gewähren.

Asyl und Flüchtlingsstatus ist grundsätzlich zeitlich befristet auf die Dauer des weiteren Vorliegens des jeweiligen Grundes der Gewährung.

Integration und Duldung

Ausländer, die nicht im Besitz der deutschen (incl. EU-) Staatsbürgerschaft sind, sind ausnahmslos zu registrieren. Es werden auch biometrische Daten erfasst. Nach erfolgter Registrierung erhält der Aufenthaltsuchende eine Kennkarte. Nur wer im Besitz dieser Kennkarte ist kann befristet staatliche Hilfsleistungen erhalten. Die Daten der Kennkarteninhaber werden zentral gespeichert, Vorgänge aller Art werden virtuell in einer Kennkarteninhaberdatenbank gespeichert. Auf diese Daten haben staatliche Institutionen (Polizei, Ämter, wie z.B. Arbeits-, Sozial- und Finanzämter sowie die öffentliche Verwaltungen) Zugriff. Eine Arbeitsaufnahme oder jegliche anderweitige wirtschaftliche Betätigung erfordert den Besitz dieser Kennkarte.

Da eine Migration nicht mehr unreguliert erfolgen soll, können sich die Integrationsmaßnahmen nur auf den zurzeit legal in Deutschland lebenden ausländischen Bevölkerungsanteil beziehen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Integrationsmaßnahmen als unabdingbar pflichtig zu betrachten sind. Hier soll insbesondere die deutsche Sprache und Kultur Berücksichtigung finden. Als weiterer Schritt muss eine berufliche Ausbildung, gegebenenfalls auch durch staatlichen oder halbstaatlichen Träger, erfolgen.

Die Ausübung unterschiedlicher Glaubensrichtungen oder Formen soll in Deutschland prinzipiell uneingeschränkt gewährleistet sein. Glaubensformen, die sich als höher bewerten als die Respektierung staatlicher Gesetze verlieren den gesetzlichen Schutz. Deren Anhänger verwirken ihr Aufenthaltsrecht inklusive eines Schutzstatus.

Anerkannte Asylanten sind ebenfalls schnellstmöglich in der deutschen Sprache zu unterweisen. Nach Erlernung der deutschen Sprache soll unbedingt auch eine berufliche Bildung oder Weiterbildung ermöglicht werden. Damit soll ein komfortabler Aufenthalt in Deutschland erreicht werden wie auch eine erfolgreiche Rückkehr ins Heimatland.

Sollte bei Asylanten eine vollständige Integration erfolgt sein jedoch der Asylgrund nicht mehr gegeben sein, was dann eine Rückkehr in das jeweilige Heimatland zur Folge hätte, vorsieht, kann eine kommunale Kommission ein Veto einlegen. Hier wäre dann eine Einbürgerung zu prüfen und die logische Folgerung.

7. Bildung und Forschung

Bildung:

Die Partei Bürger für Deutschland strebt Chancengleichheit für gute Bildung an. Gleichwohl muss das Bildungsniveau innerhalb des Gesamtstaates ausgeglichen hoch sein. Ebenfalls darf der persönliche Stand keinen Einfluss auf das Bildungsziel sowie die Bildungsqualität haben.

Hochschulplätze sollen nach der gesellschaftlichen Wertigkeit der jeweiligen Fachrichtung bereitgestellt und vergeben werden. Der Föderale Bildungsgedanke in der derzeitigen Ausprägung wird überwiegend als hinderlich gesehen und muss von Grund auf reformiert werden.

Die grundgesetzlich möglichen Unterschiede in der föderalen Bildung sind hinsichtlich Qualitätsstandards sowie der Voraussetzungen für Abschlüsse und unabdingbare Inhalte anzupassen.

Für Prüfungen gelten bundeseinheitliche Standards. Die Bundesländer bleiben für die Durchführung des bundeseinheitlichen abgestimmten Bildungsauftrages verantwortlich.

Das mehrgliedrige Schulsystem (Haupt-, Ober-, Realschulen und Gymnasien) wird aufgegeben und durch ein Volksschulsystem der Klassen 1-14 ersetzt.

Hierbei bilden die Klassen 1-4 die typische Grundschule ab. Mit Abgang der Klasse 9 wird ein Volksschulabschluss erreicht, der den heutigen Stand der Haupt oder Oberschule erreicht. Mit Abgang der Klasse 10 wird der gehobene Volksschulabschluss erreicht. Mit dem Abschluss der Klasse 11 wird der qualifizierte Volksschulabschluss erreicht, der den heutigen Realschulabschluss widerspiegelt.

Mit dem Abschluss der 14. Klasse wird der Gymnasiale Volksschulabschluss erreicht, welches als Abitur (uneingeschränkte Hochschulzugangsberechtigung) gilt.

Mit diesem Schulsystem wird ein gesellschaftliches Auseinanderdriften unseres Erachtens vermieden, da die Selektierung der Schüler ab Klasse 4 unterbleibt. Zudem erübrigt sich die elterliche Einflussnahme mit ihren oftmals behafteten Nebenwirkungen ab Klasse 4 auf die Kinder. Ebenso besteht die Chance für alle Schüler eine höchstmögliche Schulbildung zu erhalten.

Ganztagsschulen sollten erst ab dem Jahrgang der 7. Klasse zum Tragen kommen. In Regionen mit sozialen Brennpunkten können Kommunale Selbstverwaltungen in Abstimmung mit dem zuständigen Landesministerium natürlich solche Angebote auch für unterer Klassen kreieren.

Die Einführung von Schuluniformen zur Stiftung einer positiven Identität ist zu prüfen.

Die Anzahl der Studienplätze sollte sich nach der Wertigkeit der Fachrichtungen orientieren. Das heißt, dass zum Beispiel die Fachrichtungen Maschinenbau, Informatik, Natur- und Wirtschaftswissenschaften, Pädagogik, Medizin ohne Einschränkung angeboten werden sollten.

Fachrichtungen wie die der Werbebranche und Design sollten nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehen.

Für Kindertagesstätten und Krippen soll ein hohes Niveau (Kleingruppen mit ausgebildeten Erziehern) bundesweit erreicht werden.

Forschung:

Die Forschung in der BRD muss weiterhin gefördert und gestärkt werden. Insbesondere sollen neue innovative Betriebe (Start Ups) einen Förderungs- und Forschungsbedarf anmelden können. Diese Mittel sind aus dem Bundeshalt zu leisten. Der Partei Bürger für Deutschland liegt insbesondere eine verstärkte Forschung im medizinischen Sektor am Herzen. Hier soll gezielt finanziell die Krebsforschung weiter und besser unterstützt werden.

8. Energie und Umweltschutz / Verkehrs- und Energiewende

Die Partei Bürger für Deutschland betrachtet diese Themenlage aufgrund vieler von außen auf die Politik einwirkender Populisten mit großer Sorge und möchte hier realpolitisch einwirken. So sind richtigerweise Atom- (Kernspaltung) und Kohleausstieg beschlossene Fakten die es gilt umzusetzen. Leider hat die Politik unter der Regentschaft der Bundeskanzlerin bislang nur eben diese Ausstiege beschlossen und das Danach im Prinzip völlig außer Acht gelassen. Das Nachher wird einzelnen Ideengebern aus der Politik überlassen oder gar ganz in die sich Hände reibende Wirtschaft verlagert.

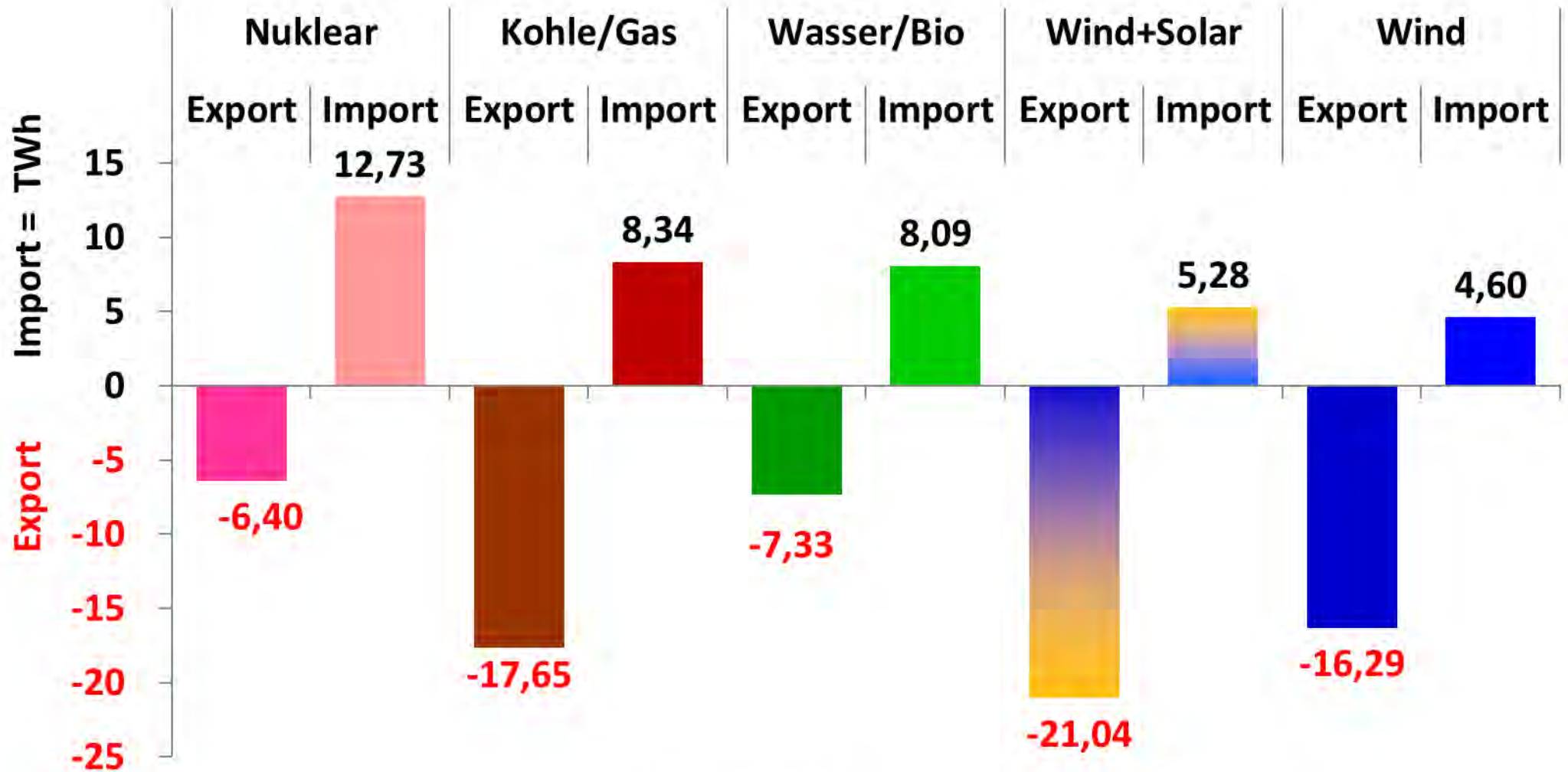
Wir die Partei Bürger für Deutschland wollen ganz pragmatisch mit Vernunft und Augenmaß an den Zielen der Energie- und Verkehrswende und den damit verbundenen Umweltschutz arbeiten.

Hierzu bemängeln wir als erstes die neueste Zielbeschreibung 50 Prozent fossiler Energie im Vergleich zu 1990 einzusparen. Kaum ein Mensch weiß was das bedeutet, wieviel eingespart werden muss oder soll. 1990 ist seit 30 Jahren Geschichte. Eine Zielbeschreibung sollte sich am Machbarem und realistischen Eckpunkten orientieren, wie etwa alle 5-10 Jahre 10 Prozent weniger Energie zu verbrauchen und evtl. gleichfalls die Einspeisung erneuerbarer Energie jährlich um 1 Prozent zu steigern. Unser großes Ziel definieren wir wesentlich greifbarer: Wir möchten 1/3 Energie einsparen, 1/3 Energie alternativ erzeugen, 1/3 Energie vorerst bei den herkömmlichen Energieträgern belassen.

Ebenso muss auch festgestellt und akzeptiert werden, dass der Einsatz der einen oder anderen zukunftsorientierten Technik an anderen Orten dieser Welt wesentlich effizienter erfolgen kann als bei uns und somit dem Weltklima ein wesentlich größerer Dienst erwiesen werden könnte. Ebenfalls muss auch akzeptiert werden, dass die BRD als dritt- oder viergrößte Wirtschaftsnation einen Energieverbrauch aufweist welchen andere Länder daher nicht sicherstellen müssen.

Für die zukünftige Energie-, Verkehrs- und Umweltpolitik ist ein klarer Leitfaden zu entwickeln. Dieser Leitfaden hat sich an wirtschaftlichem, real Machbarem und einer Öko-Bilanz zu orientieren. Einer gewinnorientierten Wirtschaft kann dieses Feld nicht ohne weiteres überlassen werden. Hiermit meinen wir zum Beispiel den Bau von batteriebetriebenen großvolumigen Geländewagen, Einspeisehindernisse von Energieversorgern, Abriegelungen von „Erneuerbarer“ Energie, die durchaus bei entsprechender Preisgestaltung verwertet werden könnte - aber auch solche Auswüchse wo aus wirtschaftlichen Gründen mehr fossile Energie eingesetzt wird als erneuerbare „geerntet“ wird.

Im und Export Deutschland für das Jahr 2020

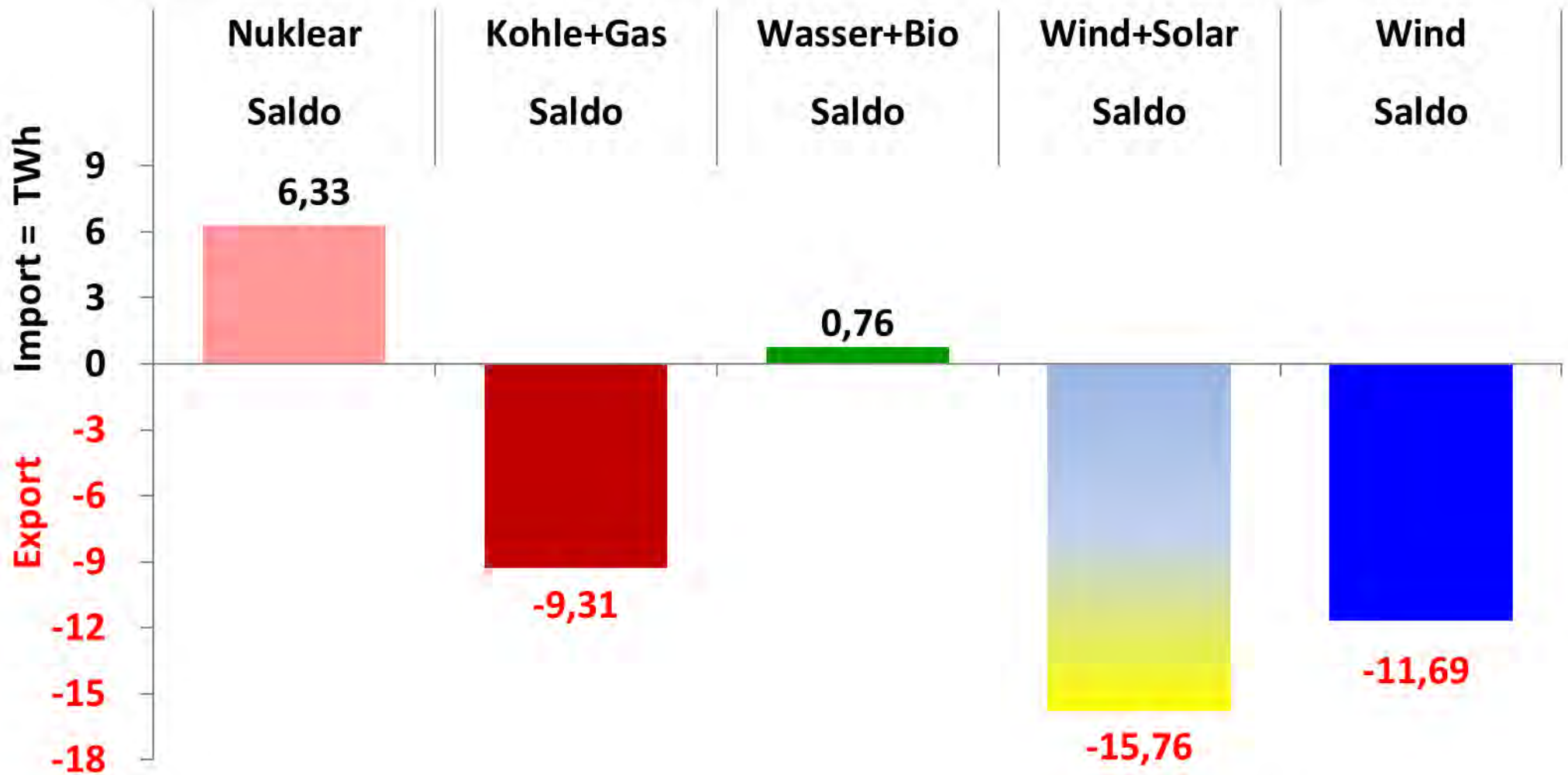


Datenquelle: Entso-e

Auflösung: summierte Stundenwerte

Darstellung: Rolf Schuster [Vernunftkraft](#)

Saldo = Import - Export Deutschland für das Jahr 2020

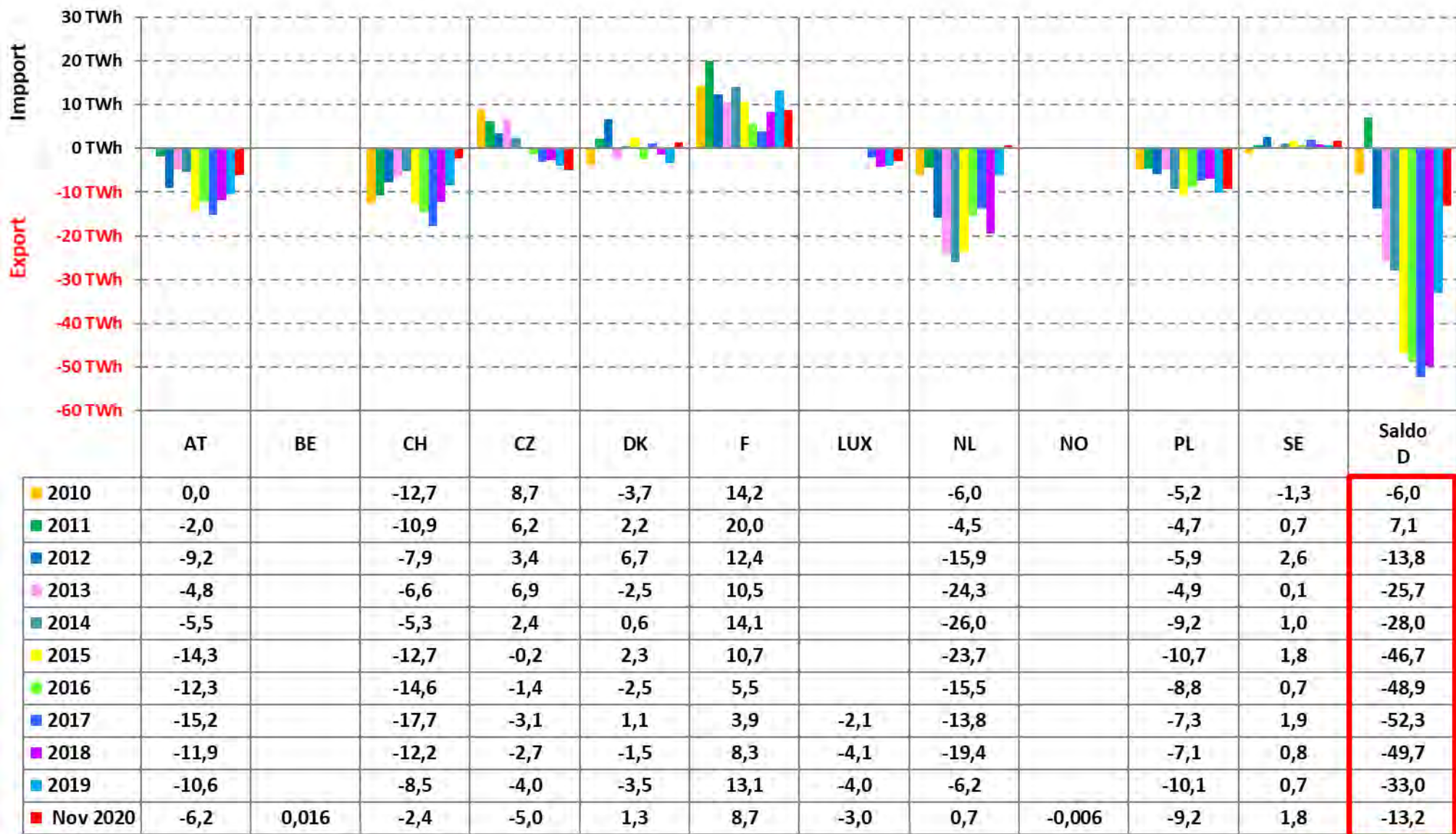


Datenquelle: Entso-e

Darstellung: Rolf Schuster [Vernunftkraft](#)

Jahr	Σ Export	Σ Import	Σ Export	Σ Import	Export	Import
	Lastflüsse		Wert der Lastflüsse		Ø Preis pro MWh Basis EEX	
2010	-37,79 TWh	31,83 TWh	-1.637,8 Mio €	1.446,7 Mio €	43,3 €/MWh	45,5 €/MWh
2011	-30,18 TWh	37,27 TWh	-1.490,2 Mio €	1.941,5 Mio €	49,4 €/MWh	52,1 €/MWh
2012	-44,04 TWh	30,24 TWh	-1.784,6 Mio €	1.319,9 Mio €	40,5 €/MWh	43,7 €/MWh
2013	-52,58 TWh	26,88 TWh	-1.899,1 Mio €	1.042,0 Mio €	36,1 €/MWh	38,8 €/MWh
2014	-58,54 TWh	30,58 TWh	-1.844,2 Mio €	1.036,4 Mio €	31,5 €/MWh	33,9 €/MWh
2015	-68,08 TWh	21,35 TWh	-2.062,6 Mio €	705,2 Mio €	30,3 €/MWh	33,0 €/MWh
2016	-63,70 TWh	14,83 TWh	-1.768,8 Mio €	423,4 Mio €	27,8 €/MWh	28,6 €/MWh
2017	-67,99 TWh	15,67 TWh	-2.165,5 Mio €	591,6 Mio €	31,9 €/MWh	37,8 €/MWh
2018	-70,02 TWh	20,29 TWh	-2.913,7 Mio €	944,1 Mio €	41,6 €/MWh	46,5 €/MWh
2019	-60,37 TWh	27,40 TWh	-2.000,6 Mio €	991,9 Mio €	33,1 €/MWh	36,2 €/MWh
2020	-42,04 TWh	28,84 TWh	-1.075,7 Mio €	896,2 Mio €	25,6 €/MWh	31,1 €/MWh

Jahressalden Deutschlands mit den Nachbarländern = TWh

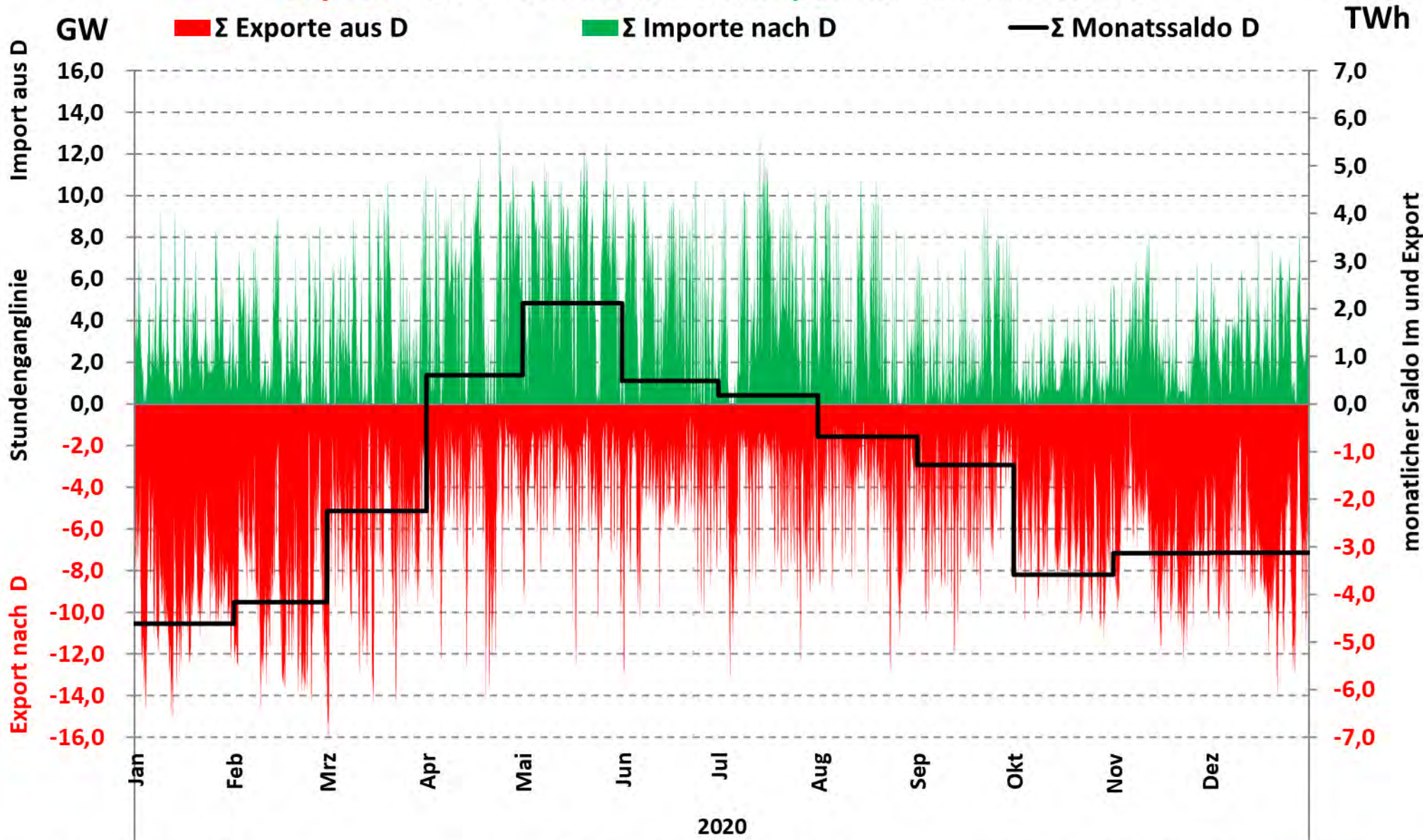


Datenquelle: Entso-e

Darstellung = TWh

Darstellung: Rolf Schuster **Vernunftkraft**

Export aus Deutschland und Import nach Deutschland

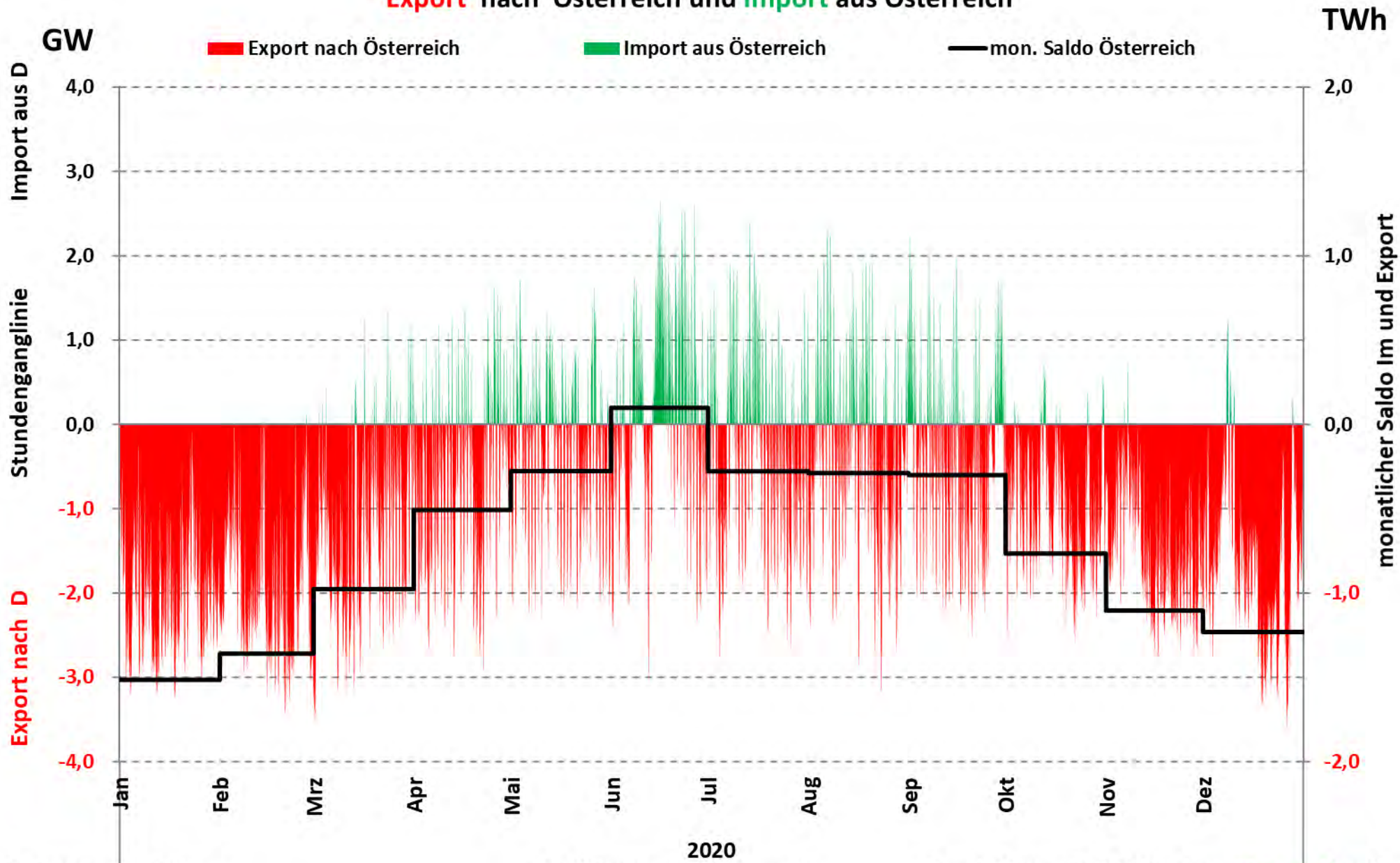


Datenquelle: Entso-e

Auflösung: Stundenwerte

Darstellung: Rolf Schuster Vernunftkraft

Export nach Österreich und Import aus Österreich

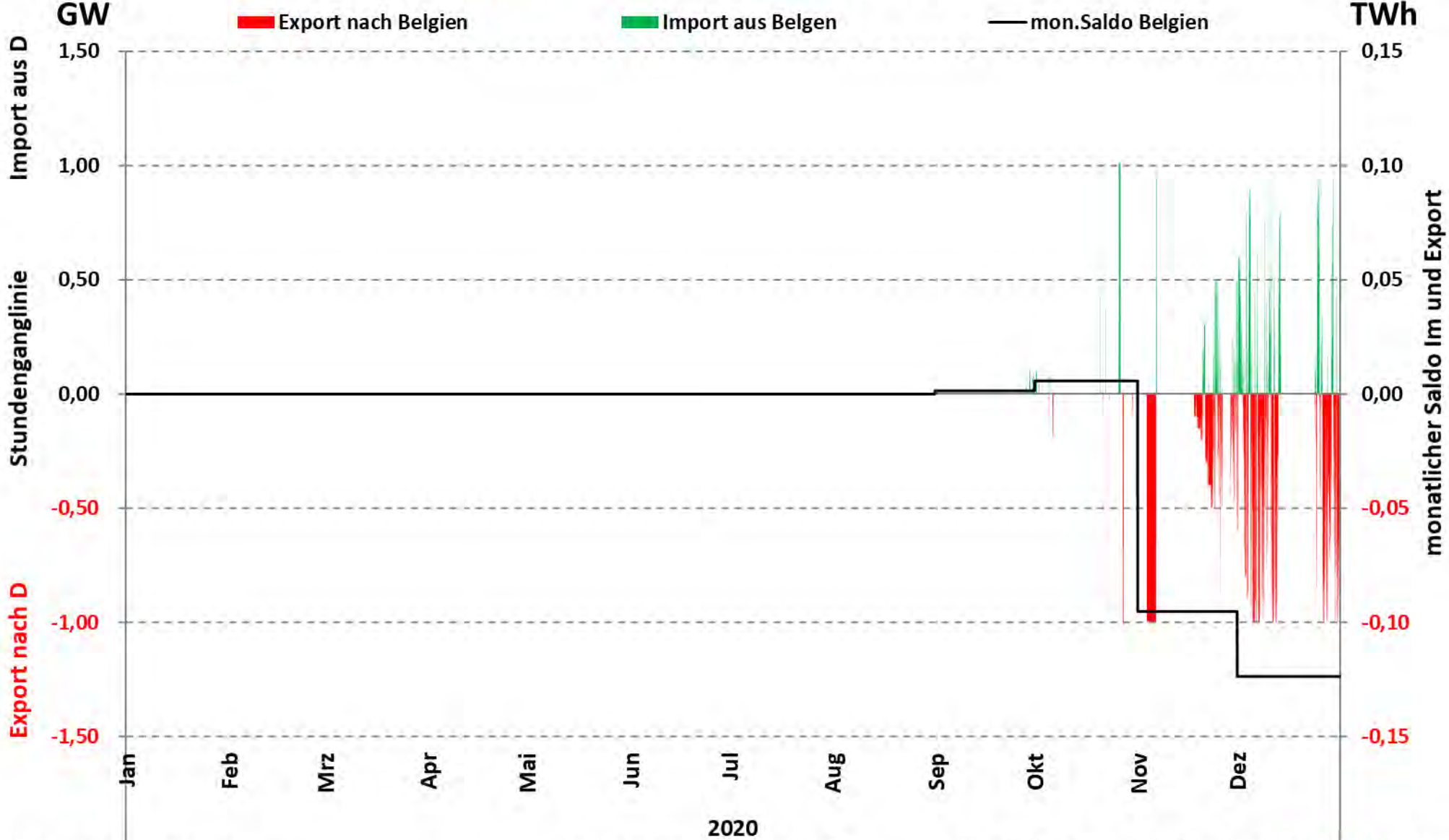


Datenquelle: Entso-e

Auflösung: Stundenwerte

Darstellung: Rolf Schuster **Vernunftkraft**

Export nach Belgien und Import aus Belgien

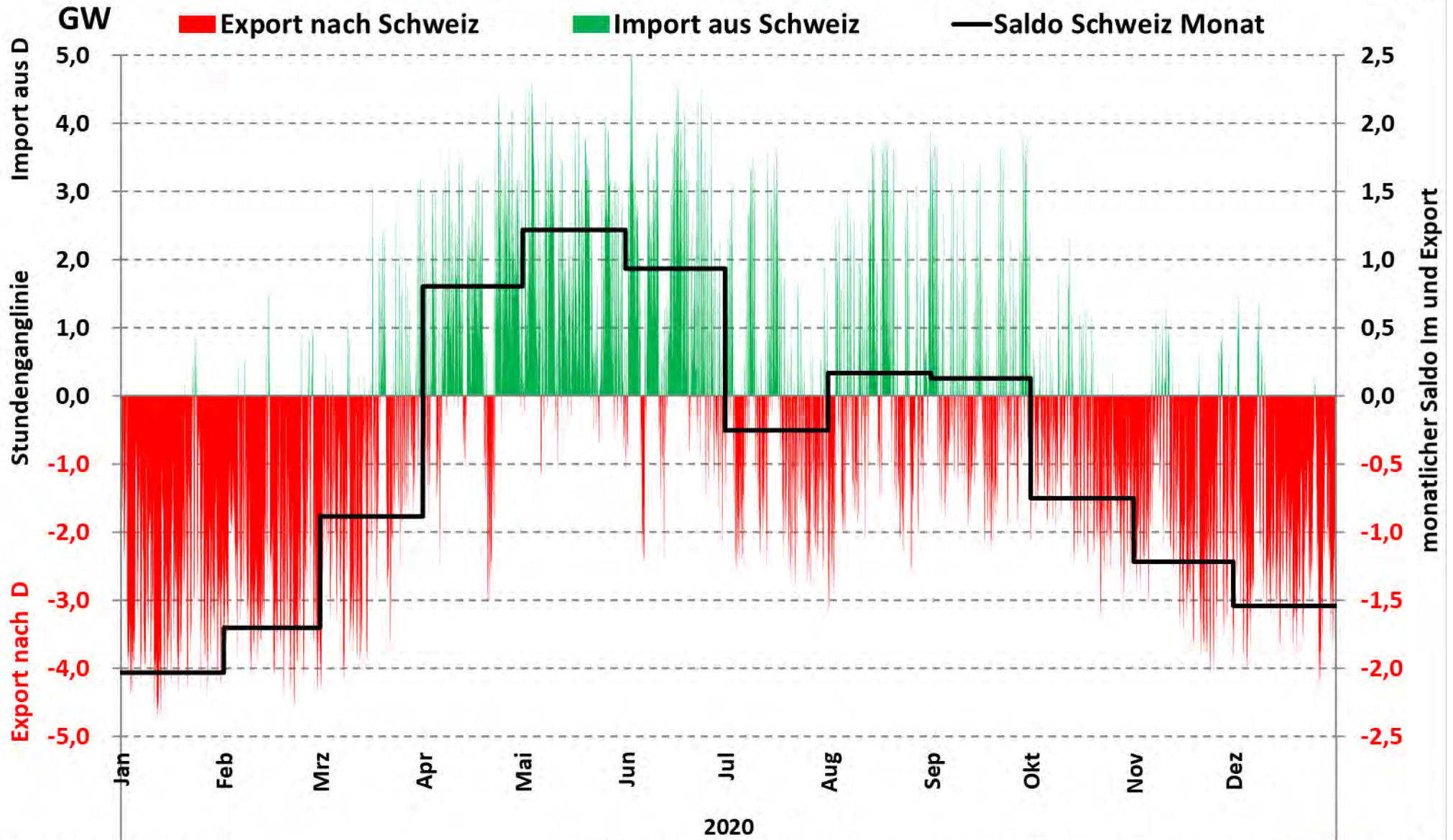


Datenquelle: Entso-e

Auflösung: Stundenwerte

Darstellung: Rolf Schuster **Vernunftkraft**

Export nach der Schweiz und Import aus der Schweiz

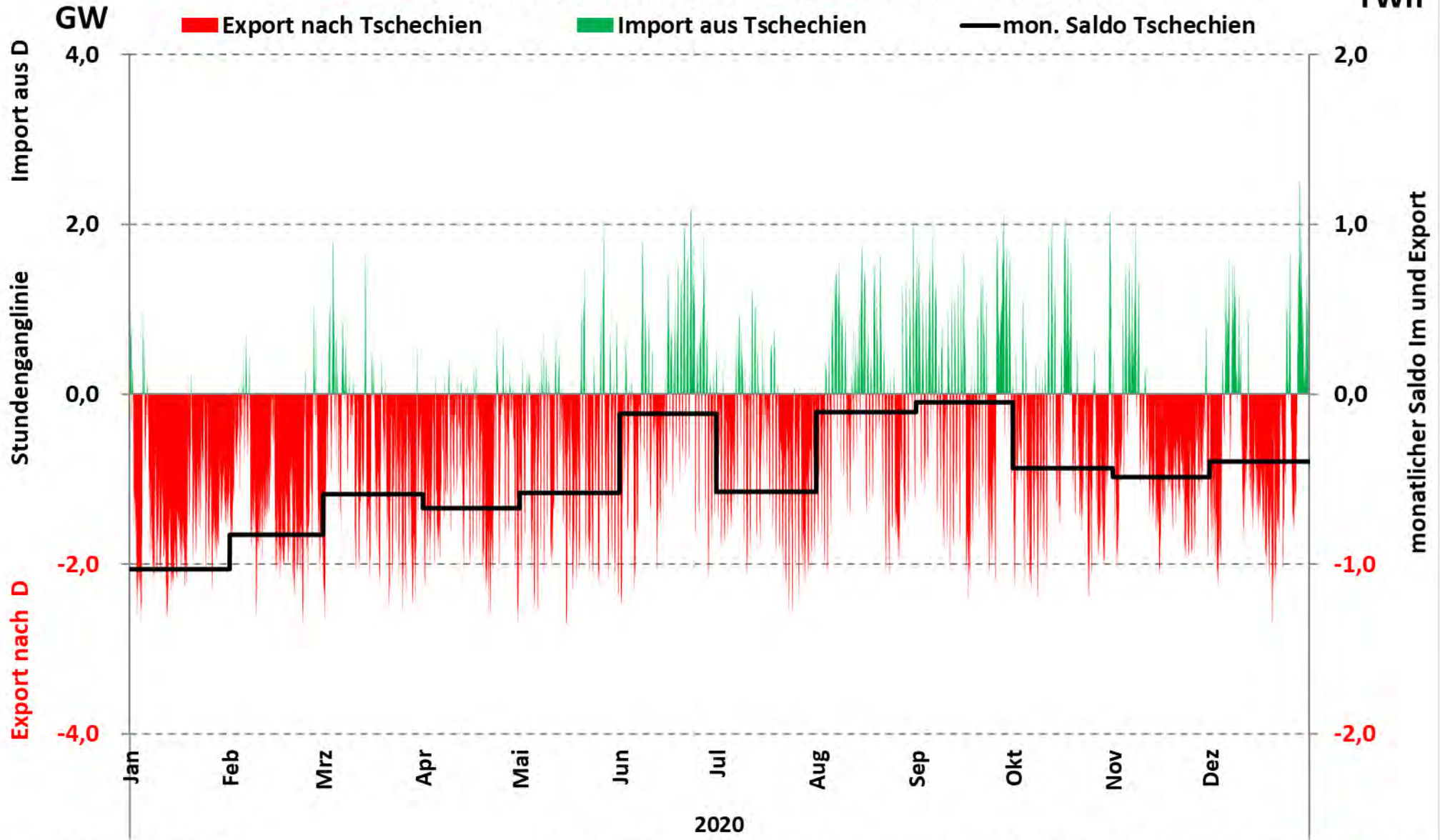


Datenquelle: Entso-e

Auflösung: Stundewerte

Darstellung: Rolf Schuster Vernunftkraft

Export nach Tschechien und Import aus Tschechien

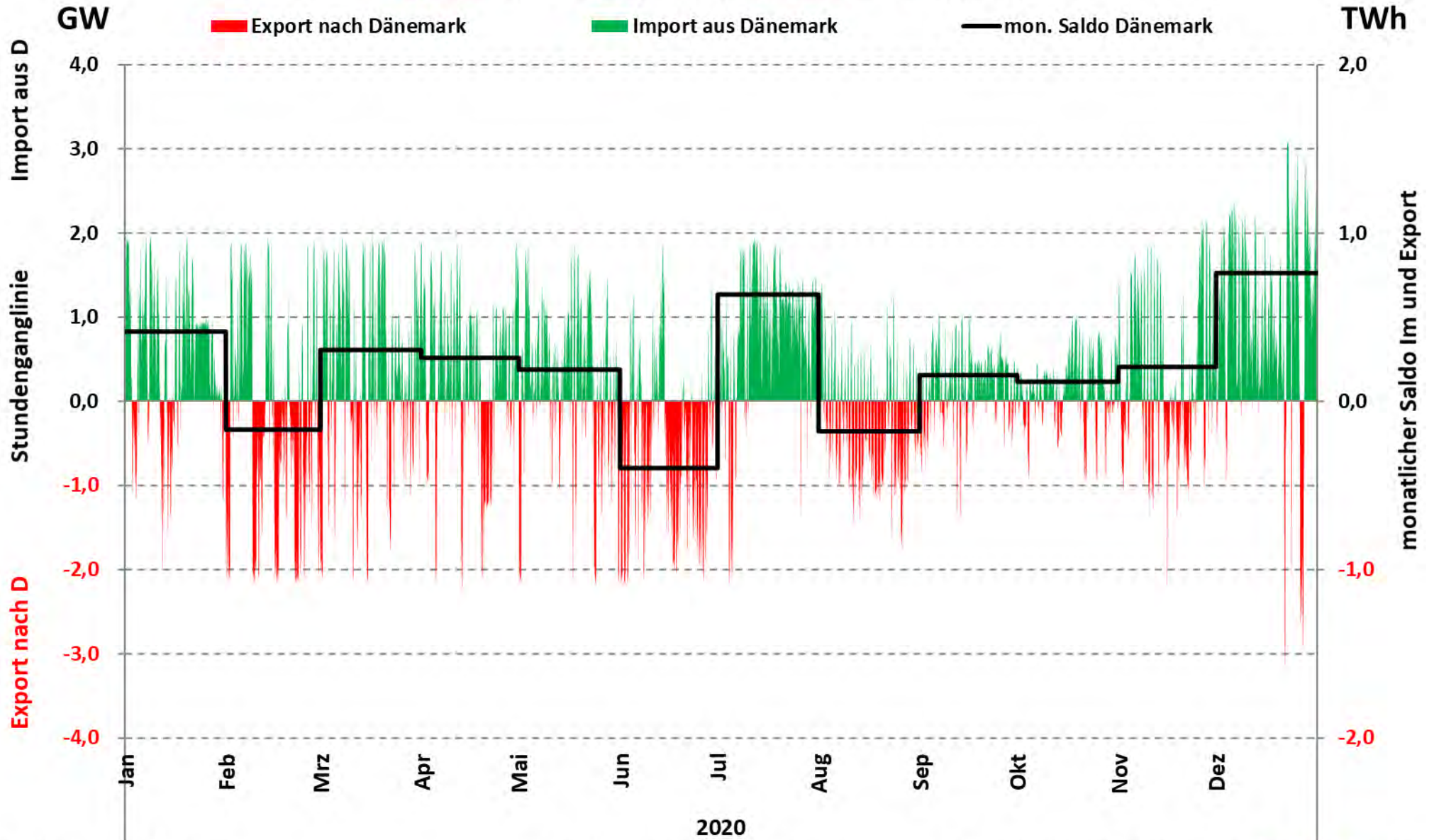


Datenquelle: Entso-e

Auflösung: Stundenwerte

Darstellung: Rolf Schuster **Vernunftkraft**

Export nach Dänemark und Import aus Dänemark

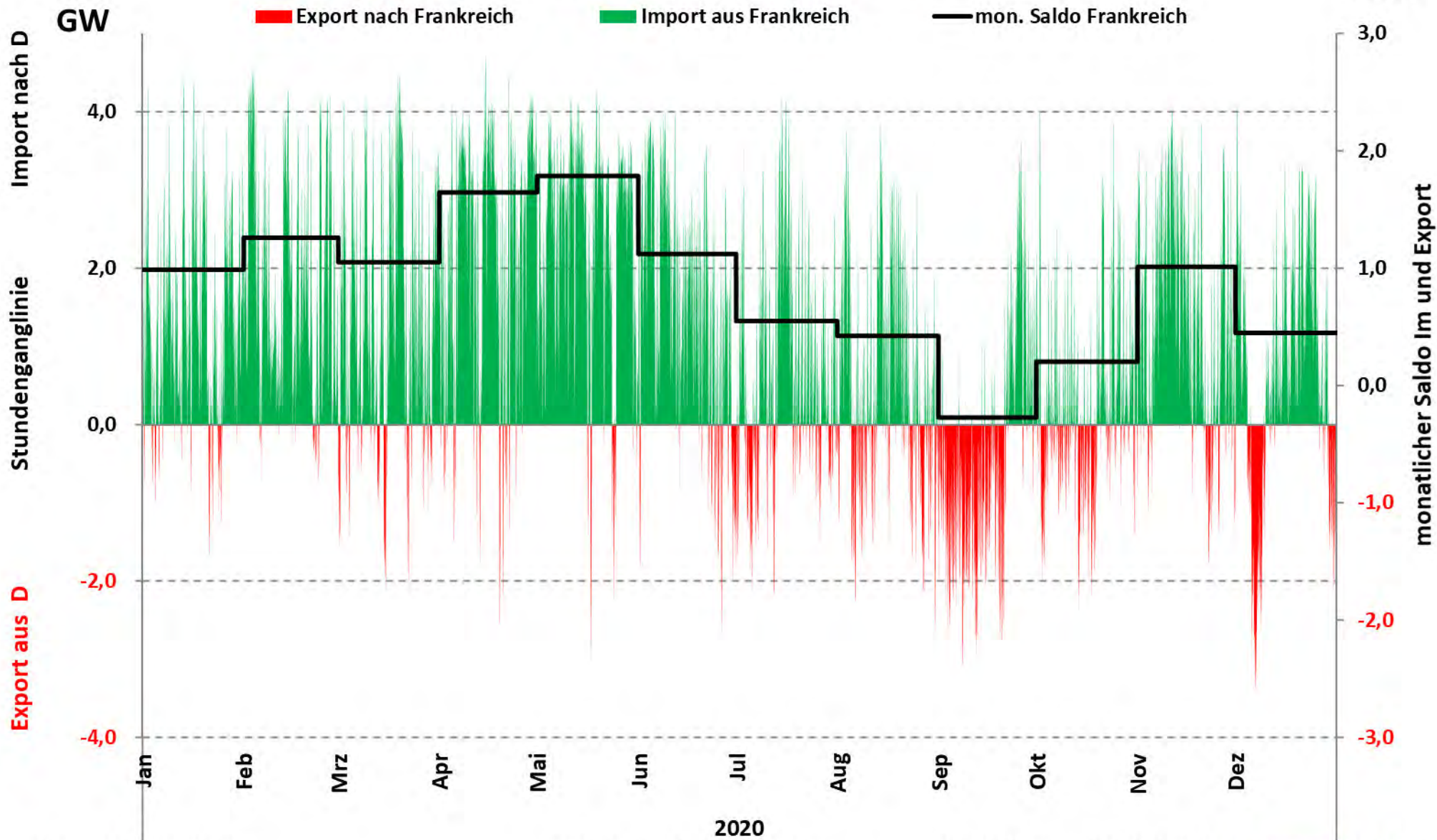


Datenquelle: Entso-e

Auflösung: Stundenwerte

Darstellung: Rolf Schuster Vernunftkraft

Export nach Frankreich und Import aus Frankreich

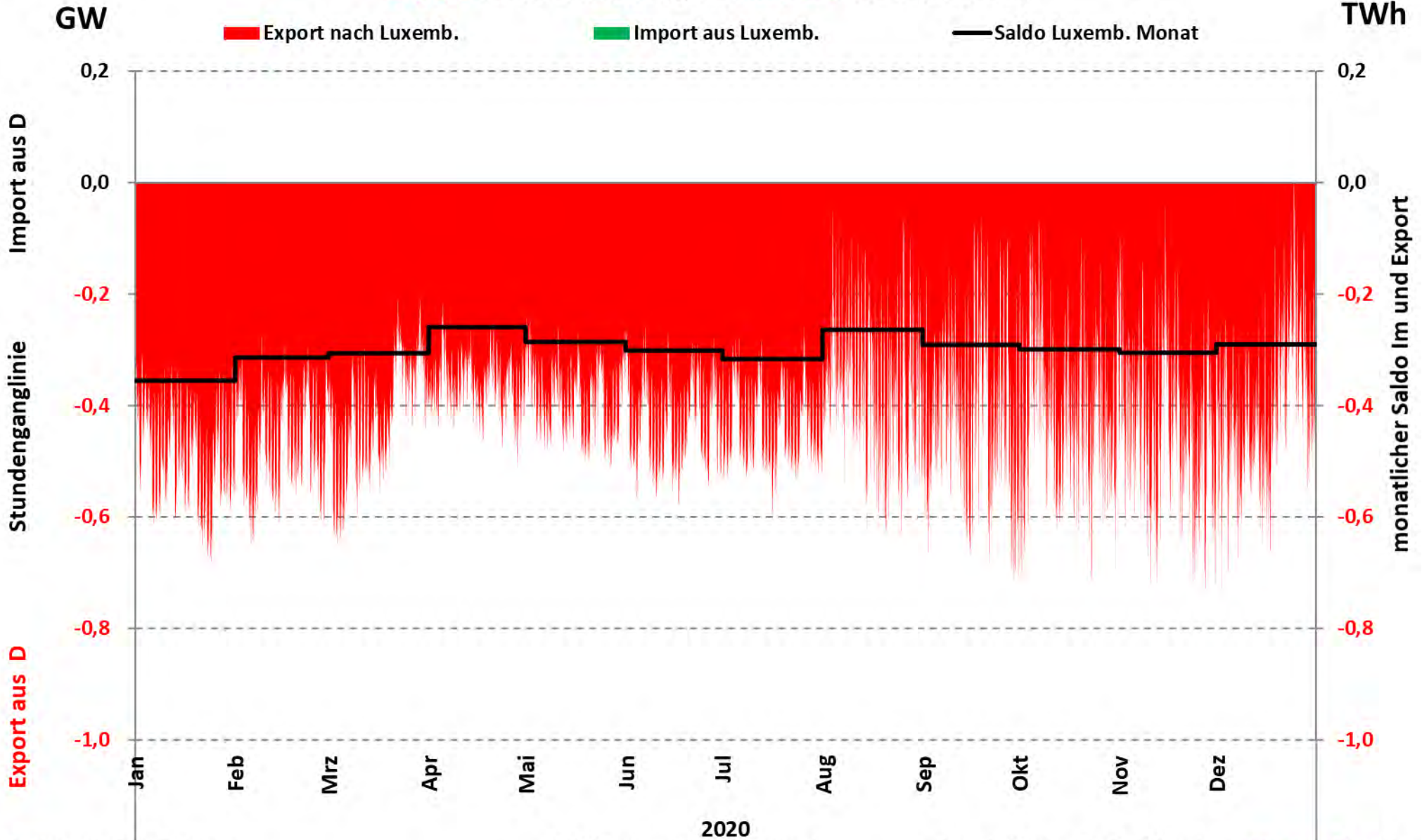


Datenquelle: Entso-e

Auflösung: Stundenwerte

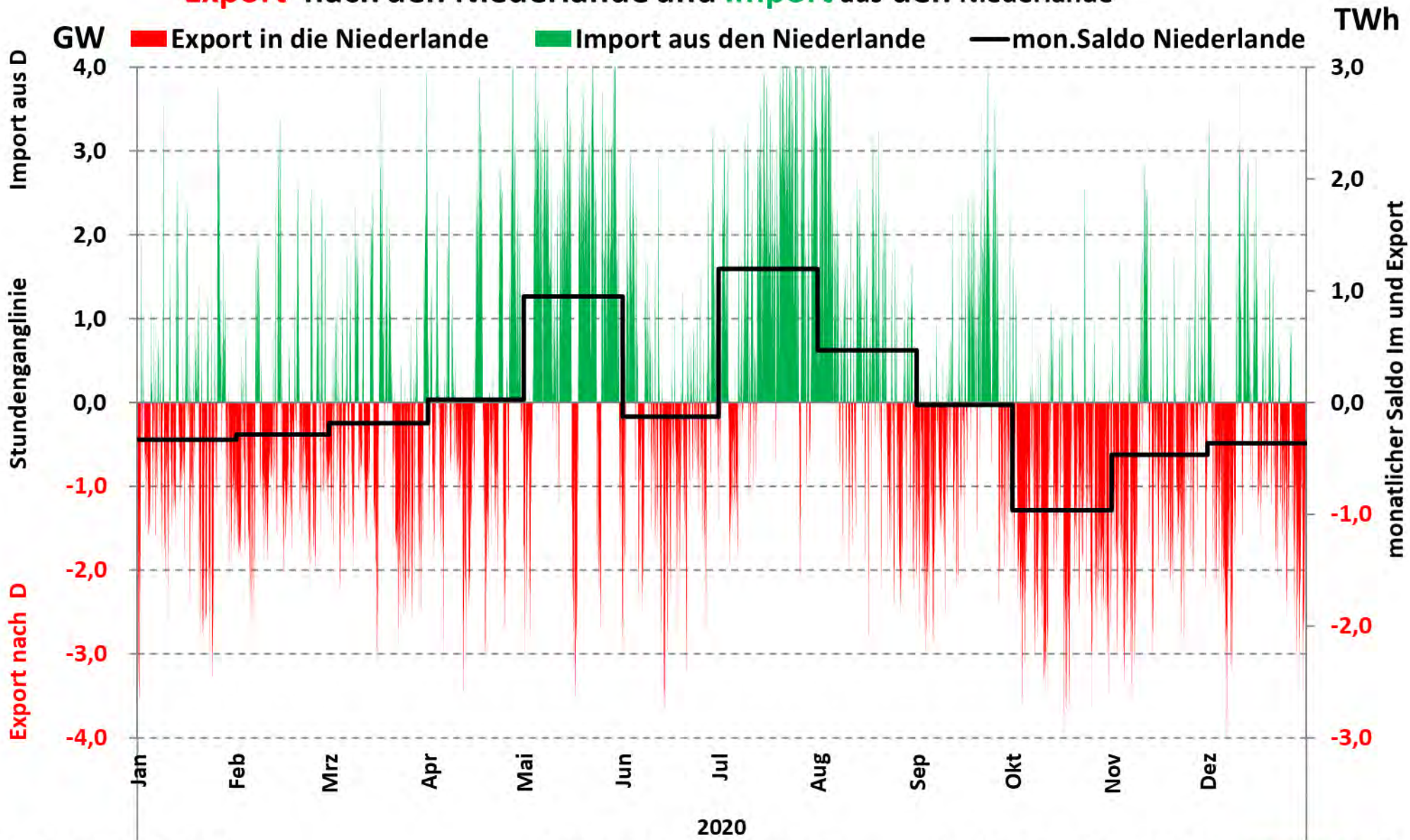
Darstellung: Rolf Schuster **Vernunftkraft**

Export nach Luxemburg und Import aus Luxemburg



Datenquelle: Entso-e Auflösung: Stundenwerte Darstellung: Rolf Schuster Vernunftkraft

Export nach den Niederlande und Import aus den Niederlande

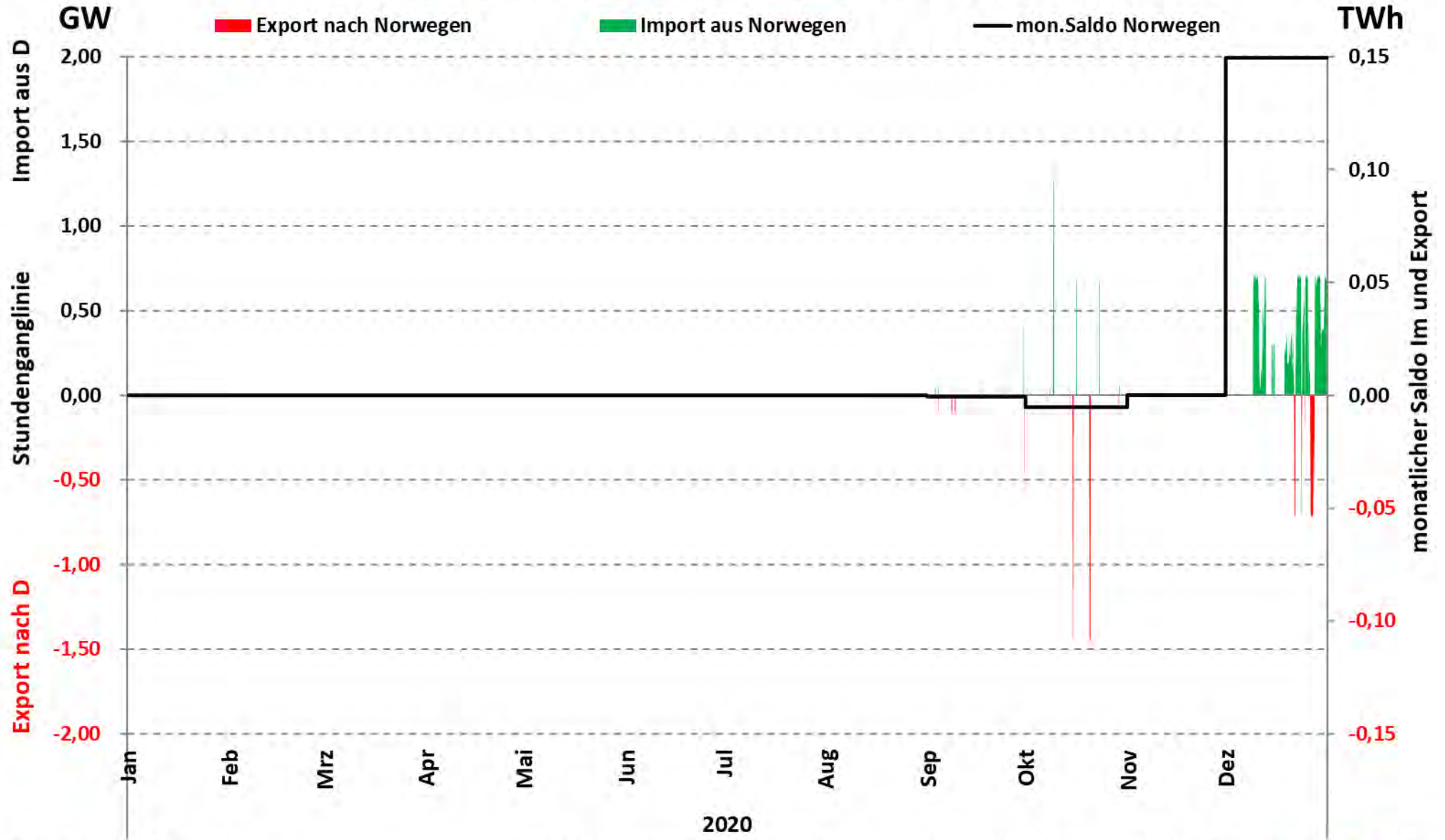


Datenquelle: Entso-e

Auflösung: Stundenwerte

Darstellung: Rolf Schuster **Vernunftkraft**

Export nach Norwegen und Import aus Norwegen

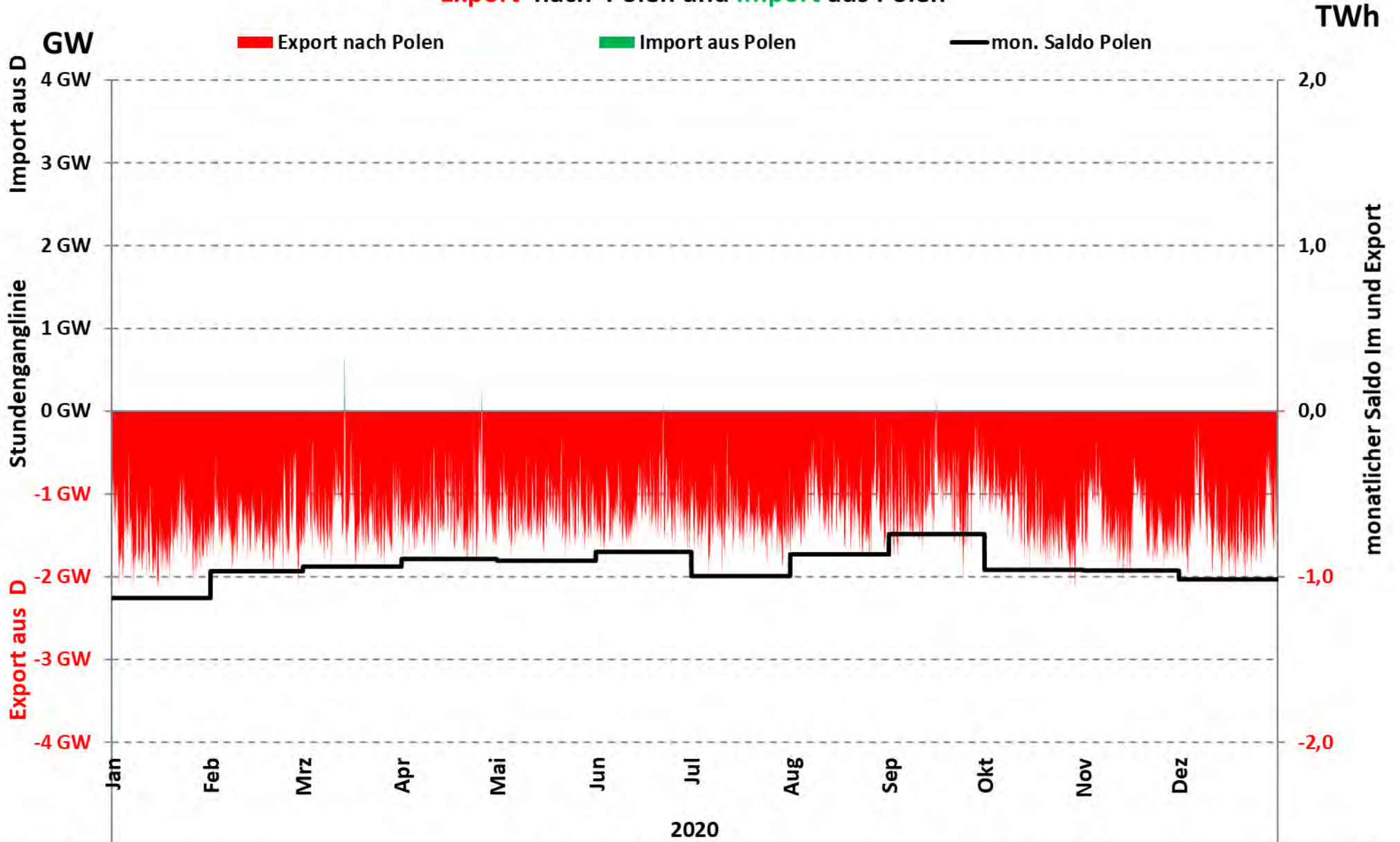


Datenquelle: Entso-e

Auflösung: Stundenwerte

Darstellung: Rolf Schuster **Vernunftkraft**

Export nach Polen und Import aus Polen

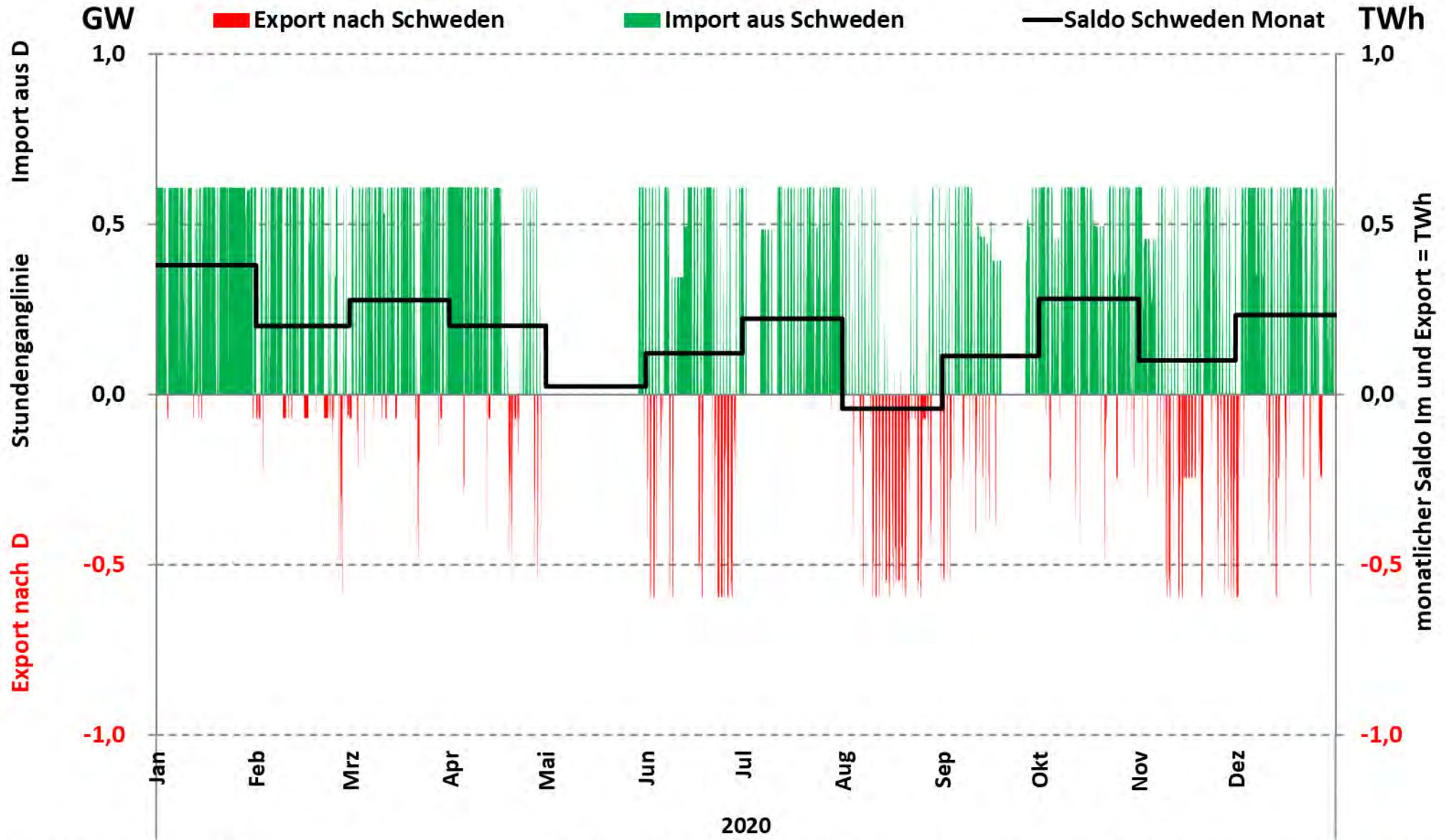


Datenquelle: Entso-e

Auflösung: Stundenwerte

Darstellung: Rolf Schuster **Vernunftkraft**

Export nach Schweden und Import aus Schweden



Datenquelle: Entso-e

Auflösung: Stundenwerte

Darstellung: Rolf Schuster Vernunftkraft